

Beilagen.

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend
Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern.

(Vom 28. März 1899.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

In der Sitzung vom 9. Dezember 1898 hat der schweizerische Nationalrat ein Postulat folgenden Inhalts angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer zu erleichtern.“

Zur Begründung dieses Postulates wurde im wesentlichen angebracht:

Die bedenkliche Erscheinung, daß zufolge der letzten Volkszählung in der Schweiz rund eine Viertelmillion Ausländer dauernd sich aufhalten und daß, zumal in den größern Grenzstädten, die ausländische Bevölkerung die einheimische nachgerade zu überflügeln drohe, lasse auf Mittel und Wege zur Abhülfe denken. Man dürfe füglich sagen, daß jeder neunte Mann ein Ausländer sei. Welch verderbliche Erwerbskonkurrenz von dieser Seite, d. h. von seiten der vom persönlichen Militärdienst befreiten Ausländer den im wehrpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürgern drohe, liege auf der Hand, von politischen Gefahren gar nicht zu sprechen. Das einzig zulässige und zweckmäßige Mittel zur Abhülfe sei wohl das, durch Erleichterung der Bürgerrechtsaufnahme die sich dazu überhaupt eignenden Elemente der schweizerischen Nation zu assimilieren. Man sollte insbesondere danach trachten,

in der Schweiz geborne Kinder von Ausländern zu naturalisieren. Es sei doch ein höchst beklagenswerter Mißstand, wenn Personen, die nach Geburt, Erziehung, Domizil und ganzer wirtschaftlicher Thätigkeit de facto Schweizer seien, vom Ausland als Bürger beansprucht und zum ausländischen Militärdienst herangezogen würden, weil, seien es zu hoch geschraubte Einbürgerungstaxen, sei es die Unmöglichkeit der Verlegung des Domizils in den Bereich einer liberaleren Gesetzgebung, ihrer Naturalisation schwer zu überwindende Hindernisse in den Weg legen. Angesichts von circa 90,000 solcher in der Schweiz geborenen Ausländer lohne sich's wohl der Mühe, diesen Punkt speciell ins Auge zu fassen und im Zusammenhang mit der ganzen Frage einläßlich zu prüfen.

Im weitern wurde ausgeführt, daß ein wirksames Mittel, die Einbürgerungen in der Schweiz zu erleichtern, darin bestünde, die für die bundesrätliche Naturalisationsbewilligung festgesetzte Kanzleitaxe (Fr. 35) herabzusetzen.

Der Bundesrat versprach, diese Frage gründlich zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten. Er verfehlte indessen nicht, darauf hinzuweisen, daß Übelstände, wenn solche wirklich vorhanden seien, jedenfalls nicht der Bundesgesetzgebung, noch auch der bundesrätlichen Praxis zugeschrieben werden dürfen. In der That beschränkt sich die Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiete auf die vorgängige Bewilligung zur Erwerbung eines Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Sache der Kantone ist es, das Bürgerrecht selbst zu erteilen.

Zwei Bedingungen sind es, welche jeder Ausländer nach dem Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 erfüllen muß, um die bundesrätliche Bewilligung zu erlangen:

1. Er muß seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz seinen ordentlichen Wohnsitz haben.
2. Seine Verhältnisse gegenüber dem bisherigen Heimatstaate sollen so beschaffen sein, daß voraussichtlich aus seiner Einbürgerung der Eidgenossenschaft keine Nachteile erwachsen werden.

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 ist erlassen worden, um den schweren Übelständen zu steuern, welche bei dem Schachor, der früher mit dem Schweizerbürgerrecht getrieben wurde, zu Tage getreten waren. Wir verweisen diesfalls auf die Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1876 (Bundesbl. 1876, II, 897). Es könnte daher keine Rede davon sein, heute das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 abzuschaffen oder seine Bestimmungen wesentlich

abzuschwächen, um damit den frühern Mißbräuchen Thür und Thor zu öffnen.

Wir glauben auch nicht, daß die für jede Bürgerrechtsbewilligung erhobene Kanzleigebühr von Fr. 35 viele davon abhalte, um die Erteilung des Schweizerbürgerrechts einzukommen.

Die Quelle des gerügten Mißstandes — wenn und soweit überhaupt von einem Mißstand gesprochen werden darf — wäre also jedenfalls auf kantonalem Gebiete zu suchen.

Wir sind nun gerne bereit, die Frage nach allen Seiten hin gründlich zu prüfen, um eventuell Vorschläge darüber zu machen, wie Abhülfe zu schaffen sei. Zu diesem Zwecke gelangen wir an Sie mit dem Gesuche, Sie wollen uns über die Lage der Dinge in Ihrem Kanton und insbesondere über folgende Punkte Aufschluß geben:

1. Trifft das bei Begründung des erwähnten Postulates entworfen Bild für Ihren Kanton zu und in welchem Maße? Wie verhält sich insbesondere in Ihrem Kanton die Zahl der schweizerischen Bevölkerung zu der Zahl der ansässigen Ausländer?

2. Wie viele Ausländer sind im Jahre 1898 um die Erteilung des Bürgerrechts in Ihrem Kanton eingekommen? Wie viele haben es erhalten, und wie verteilen sich die eingebürgerten Personen auf die einzelnen Gemeinden Ihres Kantons?

3. Welches sind die Bedingungen, die ein Ausländer in Ihrem Kanton erfüllen muß, um eingebürgert zu werden? Ist es wesentlich diesen Bedingungen zuzuschreiben, wenn so wenige Ausländer sich in Ihrem Kanton einbürgern lassen?

4. Halten Sie es für wünschenswert, daß die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts in Ihrem Kanton den Ausländern erleichtert werde. Wenn ja, welches wären Ihrer Ansicht nach die hierzu geeigneten Mittel?

5. Auf welche Weise könnte nach Ihrem Dafürhalten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung herbeigeführt werden?

Das sind einige Fragen, auf deren Beantwortung wir im Hinblick auf das die Erleichterung der Bürgerrechtsaufnahme bezweckende Postulat des Nationalrates Wert legen müssen. Damit wollen wir aber nicht das Thema erschöpft haben. Wenn Ihnen bei der Prüfung dieser Frage neue Gesichtspunkte auftauchen, so würden wir Ihnen sehr dankbar sein, wenn Sie dieselben in Ihrem Berichte einläßlich erörtern und uns überhaupt alle Auf-

schlüsse erteilen wollten, welche geeignet sind, den Gegenstand aufzuklären und Mittel und Wege zur Abhülfe zu zeigen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 28. März 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Antworten der Kantone.

1. Zürich.

Wir beehren uns hiermit, Ihr Kreisschreiben vom 28. März 1899 betreffend Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern in der Schweiz zu beantworten. Wir folgen dabei Ihrer Fragestellung.

Zu 1. Es darf gewiß als eine auffallende Thatsache bezeichnet werden, daß die Bundesverwaltung — wiederholt vom Kanton Zürich und andern Kantonen auf die Nötwendigkeit neuer Erhebungen über die schweizerischen Bevölkerungsverhältnisse hingewiesen und um deren Vornahme angelegentlich aber vergeblich ersucht — nun sozusagen am Vorabend einer eidgenössischen Volkszählung ihrerseits an die Kantone gelangt, um von ihnen Aufschlüsse zu erhalten, die sie selbst sollte gewähren können.

Wenn wir heute gleichwohl die gestellte Frage genauer zu beantworten vermögen, als dies nach der letzten eidgenössischen Zählung geschehen könnte, so wird uns dies ermöglicht durch die vom Fremdenpolizeibureau ausgeübte Kontrolle der Ausweisschriften, welche von Ausländern bei den Gemeinderatskanzleien deponiert werden.

Der Jahresbericht unserer Direktion der Justiz und Polizei über ihre Verrichtungen im Jahre 1898 enthält in dieser Beziehung folgende Angaben:

„Die vom kantonalen Fremdenpolizeibureau geführte Statistik über den Zuwachs und Abgang der Ausländer ergab, dass am

31. Dezember 1898 sich im Kanton Zürich 70,278 Ausländer aufhielten, für welche Ausweisschriften abgegeben worden waren (1897: 71,046). Sie verteilen sich ihrer Nationalität und Heimat nach wie folgt:

	1898.	1897.
Deutschland	45,249	45,087
Italien	13,967	15,162
Oesterreich-Ungarn	6,848	6,900
Frankreich	1,101	1,010
Rußland	956	907
Amerika	333	313
England	272	216
Dänemark	226	196
Licchtenstein	210	228
Nord-Amerika	198	156
Rumänien	170	153
Holland	149	131
Spanien	105	90
Belgien	95	98
Türkei	62	57
Schweden	57	46
Norwegen	57	53
Serbien	52	46
Bulgarien	51	38
Griechenland	49	47
Portugal	31	29
Asien	26	22
Australien	7	6
Afrika	5	5
Luxemburg	3	—
Montenegro	1	1
Total	70,278	71,046

Von diesen Ausländern wohnten 48,005 in der Stadt Zürich, 3,553 in Winterthur und 18,720 in den übrigen Gemeinden des Kantons.“

Danach ist im Kanton Zürich jede sechste Person und in der Stadt Zürich annähernd jede dritte Person fremder Nationalität!

Die gestellte Frage ist also zu bejahen in dem Sinne, daß das Bild, welches bei Begründung des nationalrätlichen Postulates

entworfen wurde, im Kanton Zürich von der Wirklichkeit überboten wird.

Wir fügen noch einige nur auf die Stadt Zürich bezügliche Materialien bei, welche die Zuwachsverhältnisse der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung illustrieren, wie sie sich ergeben durch:

1. Mehrzuzug: Überschuß der Zugezogenen über die Weggezogenen.

2. Geburtenüberschuß: Überschuß der lebend Gehornen über die Gestorbenen.

3. Einbürgerungen.

Die Daten sind den Arbeiten des statistischen Amtes der Stadt, sowie den städtischen Geschäftsberichten entnommen.

1. Mehrzuzug 1893—1898.

	Schweizer.	Ausländer.
1893	4527	6563
1894	4626	5496
1895	3914	7618
1896	5806	5268
1897	2746	1453
1898	1380	—447 (negativ)
in 6 Jahren	22999	25951
Jahresdurchschnitt . . .	3833	4325
in Prozentanteilen . . .	47 %	53 %

2. Geburtenüberschuß 1893—1898.

	Schweizer.	Ausländer.
1893	626	609
1894	793	721
1895	787	773
1896	1183	987
1897	1216	1018
1898	1228	1093
in 6 Jahren	5833	5201
Jahresdurchschnitt . . .	972	867
in Prozentanteilen . . .	53 %	47 %

Die Prozentanteile unter Nr. 1 und Nr. 2 gleichen sich also gegenseitig aus, was aber bei den größern absoluten Zahlen unter Nr. 1 keine vollständige Kompensation bedeutet, wie nachstehende Summation der Zahlengruppen 1 und 2 darthut.

Zuwachs der stadtzürcherischen Bevölkerung von 1893—1898 durch Mehrzuzug plus Geburtenüberschuß:

	Schweizer.	Ausländer.
1893	5153	7172
1894	5419	6217
1895	4701	8391
1896	6989	6255
1897	3982	2471
1898	2608	646
in 6 Jahren	28852	31152
Jahresdurchschnitt	4805	5192
in Prozentanteilen	48 %	52 %

Im Durchschnitt von 6 Jahren ist also die ausländische Bevölkerung je um 387 Personen mehr angewachsen als die schweizerische; für das Jahrzehnt gäbe das eine Verschiebung des schon unbefriedigenden — Verhältnisses zu ungunsten des schweizerischen Bevölkerungsteiles der Stadt um gegen 4000 Köpfe. Dabei ist wohl zu berücksichtigen, daß der ausländische Mehrzuzug seit 1895 im Abnehmen und anno 1898 sogar in einem Mehrwegzug übergegangen, der Geburtenüberschuß der Ausländer aber im steten Steigen begriffen ist (wie übrigens derjenige der Schweizer auch). Wir weisen auf diesen Punkt namentlich deshalb hin, weil das fragliche Postulat speciell die Einbürgerung der in der Schweiz geborenen Ausländer ins Auge faßt.

3. Einbürgerungen von Ausländern 1894—1897:

1894	180
1895	130
1896	277
1897	199
in 4 Jahren	786
im Jahresdurchschnitt	196

Das macht vom ausländischen Durchschnittszuwachs der städtischen Bevölkerung für die gleichen 4 Jahre, welcher sich auf 5843 Personen stellt (gegen 5192 im 6 jährigen Durchschnitt), nur 3,4 % aus; volle 96,6 % des Mehrzuzuges und Geburtenüberschusses der Ausländer blieben also fremder Nationalität.

Zu 2. Zur Beantwortung dieser Frage erlauben wir uns, zunächst auf das Ihrem politischen Departemente am 7. Februar 1899 von unserer Direktion des Innern zugestellte Verzeichnis

der im Jahr 1898 in das Landrecht des Kantons Zürich aufgenommenen Ausländer samt Begleitschreiben zu verweisen.

Es ist daraus zu entnehmen, daß im Jahr 1898 im Kanton Zürich 272 Ausländer um Aufnahme in das Landrecht eingekommen sind, von denen 189 das Kantonsbürgerrecht erhalten haben, während die übrigen 83 abgewiesen wurden. (Eine Aufnahme wurde nachträglich wieder aufgehoben.)

Die Aufgenommenen verteilen sich auf die einzelnen Gemeinden wie folgt:

1. Bezirk Zürich: 102 (Zürich 84, Höngg 1, Örlikon 6, Schlieren 2, Seebach 7, Wytikon 2).

2. Bezirk Affoltern: 7 (Wettswil).

3. Bezirk Horgen: 7 (Adlisweil 1, Hütten 1, Oberrieden 2, Richtersweil 1, Thalweil 1, Wädensweil 1).

4. Bezirk Meilen: 3 (Meilen 1, Stäfa 1, Ütikon 1).

5. Bezirk Hinweil: 13 (Dürnten 1, Fischenthal 2, Hinweil 2, Rüti 1, Wald 2, Wetzikon 5).

6. Bezirk Winterthur: 29 (Dägerlen 1, Elsau 2, Neftenbach 1, Oberwinterthur 1, Schlatt 2, Seuzach 1, Töß 3, Veltheim 2, Winterthur 12, Wülflingen 3, Zell 1).

7. Bezirk Uster: 2 (Dübendorf 1, Egg 1).

8. Bezirk Pfäffikon: 2 (Weißlingen 1, Wildberg 1).

9. Bezirk Andelfingen: 6 (Kl.-Andelfingen 1, Ober-Stammheim 2, Unter-Stammheim 1, Volken 2).

10. Bezirk Bülach: 6 (Glatfelden 1, Höri 3, Kloten 1, Winkel 1).

11. Bezirk Dielsdorf: 11 (Affoltern b. Z. 6, Boppelsen 2, Oberweningen 1, Regensberg 1, Regensdorf 1).

Total Kanton Zürich 188.

Zu 3. Um im Kanton Zürich eingebürgert zu werden, hat der Ausländer, wie auch der Bürger eines andern Kantons rechtsgültige Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse, den Besitz der Handlungsfähigkeit und eines unbescholtenen Rufes beizubringen.

Er bezahlt eine Einkaufsgebühr, die aus einer Gebühr für das Gemeindebürgerrecht und der sogenannten Landrechtsgebühr besteht. Die erstere ist für den Ausländer wie für den Kantons- und Schweizerbürger gleichmäßig auf Fr. 100—500 gesetzlich limitiert; die den Ausländer allein treffende Landrechtsgebühr ist

durch die Novelle vom 15. Juli 1888 zum Gemeindegesetz von ursprünglichen 50 auf Fr. 200—500 erhöht worden. Für den Ausländer betragen also die hiesigen Einkaufsgebühren zusammen im Minimum 300 und im Maximum Fr. 1000. Dabei steht es der Gemeinde frei, von den nicht in der Schweiz geborenen Ausländern höhere Gebühren zu verlangen und es wird hiervon von verschiedenen Gemeinden ausgiebiger Gebrauch gemacht.

Diese Bedingungen müssen vom Ausländer erfüllt sein, damit er eingebürgert werden kann; aber der Kanton ist nicht verpflichtet, ihn ins Bürgerrecht aufzunehmen, auch wenn diese Bedingungen erfüllt sind. Einzig in der Schweiz geborene Ausländer haben ein Recht auf Einbürgerung wie die Schweizerbürger, aber unter den genannten Bedingungen.

Ob es wesentlich diesen Bedingungen zuzuschreiben ist, daß so wenige Ausländer sich in unserem Kanton einbürgern lassen? Jedenfalls darf man die Schuld nicht denjenigen Bedingungen beimessen, welche gewissermaßen so selbstverständlich sind, daß sich daran kaum etwas ändern läßt, wie der Ausweis über Heimats- und Familienverhältnisse-, Besitz der Handlungsfähigkeit und eines unbescholtenen Rufes. Wenn die erwähnten Einschränkungen die Einbürgerung kaum wesentlich erschweren, so kann neben der Anhänglichkeit an die Heimat nur noch die Höhe der Einkaufsgebühr als Hindernis in Betracht kommen. Ermäßigung derselben vermehrt, Erhöhung derselben vermindert die Zahl der Einbürgerungen. Betrug bei 50 Fr. Landrechtsgebühr die Zahl der Einbürgerungen von Ausländern im Jahre 1887: 163 und noch im Jahre 1888: 170, so ist sie im folgenden, nachdem die Erhöhung in Kraft getreten war, auf 95 zurückgegangen, um freilich weiterhin wieder zu steigen, entsprechend der Zunahme der Bevölkerung überhaupt, wie sie seither namentlich in der Stadt Zürich so rapid eingetreten ist. Insofern also muß zugegeben werden, daß die Höhe der Einkaufsgebühr am geringen Verhältnis der ausländischen Einbürgerung nicht unbeteiligt ist.

Zu 4. Die Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit macht sich hauptsächlich in drei Richtungen geltend, und nach jeder derselben erscheint speciell die Eigenschaft als Ausländer für das Staatsleben von Nachteil, der um so empfindlicher wird, je größer die Verhältniszahl der ausländischen zur inländischen Bevölkerung ist.

Einmal rechtlich. Indem das Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter

auf die Ausländer, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, entsprechende Anwendung findet, werden dem Ausländer, welcher in einem Schweizerkanton niedergelassen ist, mit Bezug auf seine Angelegenheiten aus dem Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechtes dieselben Landesrechte zugesichert, die für diese Verhältnisse dem niedergelassenen Schweizer zustehen, und sowie diesen noch sein heimatliches Recht reserviert ist, so dem Ausländer das betreffende ausländische Recht. Der Status der Kinder eines Deutschen, Oesterreichers etc. in der Schweiz richtet sich nach deutschem, österreichischem Rechte und wird von deutschen, österreichischen Gerichten entschieden; für die Erbfolge in seinem Nachlasse kann er letztwillig sein Heimatsrecht als maßgebend erklären u. s. w. Auch richtet sich die persönliche Handlungsfähigkeit prinzipiell nach dem Rechte des Staates, dem die Ausländer angehören. Soweit aber ausländisches Recht gilt, erleidet die Staatshoheit des Inlandes Abbruch, und je zahlreicher das Ausland vertreten ist, um so mehr wird sein Recht im Inlande herrschend, und je vielfacher hinwieder die fremden Nationalitäten im Inland, um so mehr artet dessen Rechtszustand aus in Rechtsunsicherheit.

Politisch sodann sind wie in der Schweiz überhaupt (von ganz singulären Ausnahmen abgesehen), so in unserem Kanton die Ausländer rechtlos. Zählen sie doch hier wie noch anderwärts nicht einmal mit bei Bemessung der Volksvertretung. Jedenfalls aber entbehren sie der aktiven Rechte, des Stimm- und Wahlrechtes, und es entgeht damit den Staatseinrichtungen ihrerseits eine wirksame Unterstützung. Wenn der demokratische Staatsgedanke in Volkswahl und Volksgesetzgebung das Unterpfand der Treue der Bürger erblickt zu Behörde und Gesetz, und wenn diese um so sicherer ruhen, je vollständiger die Grundlage volksmäßiger Stimm- und Wahlberechtigung, so verliert, je größer anderseits die Zahl derer, die davon ausgeschlossen sind, um so mehr die öffentliche Ordnung an innerer Festigkeit. Wenn die Ausländer als Inländer aufgenommen werden, so teilen sie nicht nur deren Rechte, sondern auch deren Interessen.

In militärischer Hinsicht wird das Verhältnis der Ausländer zum Inland vollends kritisch. Die Ausländer haben bei uns keinen Militärdienst zu leisten, die meisten sind durch die Staatsverträge auch von der Leistung des Militärpflichtersatzes befreit; insoweit sind sie günstiger gestellt als die eigenen Bürger, in zweifacher Beziehung. Nicht nur sind sie einer Last gegenüber dem Staat enthoben, sondern sie laufen speciell den dienstpflichtigen Bürgern

auch in der Arbeitskonkurrenz den Rang ab, indem sie selber dienstfrei sind; pflegt doch nicht bloß der Private, sondern wohl das Gemeinwesen selber als Arbeitsgeber bei Anstellungen auf dienstfreies Personal zu sehen. Soweit aber die Stellen mit Ausländern besetzt sind, wird durch einen Ruf der Inhaber in den Dienst des fremden Landes die inländische Wirtschaft bloßgestellt und geschwächt. Und wenn gar die Schweiz in einen Krieg verwickelt würde, wäre möglich, daß der Großteil unserer Ausländer an demselben beteiligt erschiene.

Soweit sich die Zahl der ausländischen Bevölkerung absolut und im Verhältnis zur inländischen genommen in den üblichen Grenzen hält, erscheinen auch bei uns besondere Maßnahmen nicht gerechtfertigt; anders wenn sie diese Grenzen überschreitet und in solchem Maße wie speciell in der Stadt Zürich, wo je die dritte Person Ausländer ist.

Mögen andere Kantone bei sich wenig Bedürfnis nach Änderung der diesbezüglichen Verhältnisse finden, so wird dasselbe an unserem Orte lebhaft empfunden, und der Stadtrat Zürich begrüßt die Anregung der Bundesbehörden um so mehr, als das unnatürliche Maß des Verhältnisses der hiesigen ausländischen Bevölkerung ihn schon früher dazu mahnte, nach einem Mittel zur Abhülfe zu suchen, das er ebenfalls in der Erleichterung der Einbürgerung fand. Aber das Interesse ist kein bloß lokales und auch kein kantonales mehr, wo sich die Zahl der Ausländer auch absolut genommen an einem Orte so sehr angehäuft hat, daß sie der Gesamtheit der Bevölkerung ganzer Kantone gleichkommt. Das Aufsehen des Bundes selber rechtfertigt sich deshalb, weil die gleiche Erscheinung in gleichem, wo nicht noch bedenklicherem Maße auch in anderen Kantonen, beziehungsweise Städten der Schweiz zu Tage tritt. Es erscheint also die angeregte Maßnahme nicht allein wünschenswert, und zwar im Interesse des gesamten Landes, sondern mit Rücksicht auf die dargestellten Folgen der Erscheinung als notwendig.

Frägt man aber vom Standpunkte des Kantonsrechtes nach den geeigneten Mitteln, um die Erwerbung des Bürgerrechtes den Ausländern zu erleichtern, so wäre für unsern Kanton jedenfalls einmal auf die ursprünglichen bezüglichen Bestimmungen im Gemeindegesetz zurückzugehen. Es wären also die Landrechtsgebühren wieder von 200—500 auf Fr. 50 zu reduzieren. Auch die Gemeindebürgerrechtsgebühr ließe sich wohl herabsetzen, zwar nicht für Ausländer allein, sondern zugleich auch für Schweizer-, beziehungsweise Kantonsbürger; hat doch der Stadtrat Zürich selber

in einem Vorschlage an den Großen Stadtrat folgende Herabsetzung der Bürgereinkaufsgebühr der Stadt Zürich im Gesetzeswege beantragt: auf Fr. 400 für ausländische Familien, Fr. 100 für alleinstehende Schweizer.

Sodann ließe sich auch das Recht der Ausländer auf Einbürgerung erweitern. Besitzen dasselbe bisher nur die in der Schweiz geborenen Ausländer, so dürften desselben, und das erscheint als der Hauptfall der Erleichterung, auch diejenigen Ausländer teilhaftig gemacht werden, die durch die Thatsache längern Wohnsitzes im Lande mit demselben bleibend und dauernd verbunden erscheinen. Ist dabei immer noch vorausgesetzt, daß im übrigen diese Bedingungen der Einbürgerung, speciell die der Einkaufsgebühr, erfüllt würden, so könnte u. a. auch hiervon noch abgegangen und das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt werden, wie es der Stadtrat Zürich im erwähnten Vorschlage beantragt hatte. Nur müßte dann auch den Schweizerbürgern unter mindestens gleichen Umständen die Unentgeltlichkeit gewährt und speciell die Klausel des Gegenrechtes, die infolge eines Initiativbegehrens in das Gemeindegesetz (§ 25, Abs. 3 am Ende) aufgenommen wurde, wieder fallen gelassen werden. Nach dem Vorschlage des Stadtrates Zürich würde das Bürgerrecht unentgeltlich verliehen: Niedergelassenen, die als Mitglieder von Behörden, als Beamte, Angestellte oder Arbeiter 5 Jahre im Dienste des Bundes, des Kantons oder der Stadt gestanden haben (Ausländern jedoch nur, wenn sie in der Schweiz geboren sind); ferner Ausländern, die in Zürich geboren sind und in den letzten 10 Jahren ununterbrochen hier gewohnt haben. Immerhin versteht es sich bei jeder Art von Gewährung eines Rechtes auf Einbürgerung, daß der Bewerber subsistenzfähig sei, wie denn die Thatsache der Unterstützungsbedürftigkeit schon bisher auch den Schweizer- und Kantonsbürger von diesem Rechte ausschließt. — Möchte man immerhin die Bedingungen noch mehr erleichtern und das Recht noch mehr erweitern, ein Zwang zur Einbürgerung in dem Sinne, daß der Ausländer unter gewissen Umständen schlechthin als Bürger eingeschrieben und behandelt würde, ließe sich, mit Rücksicht darauf, daß internationale Komplikationen geschaffen werden könnten, jedenfalls nur durch Bundesrecht einführen. Damit kommen wir zur Frage der Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Zu 5. Vom Standpunkte der geltenden Bundesgesetzgebung scheint der Bund seinerseits eine Erleichterung der Bürgerrechts-

erwerbung nicht ermöglichen zu können. Nachdem die frühere Bundesverfassung, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß die einzige aufgestellte Bedingung (Entlassung aus dem frühern Staatsverbande) nicht genügend erschien, geändert worden ist, hat das Bundesgesetz betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes es als seine Aufgabe betrachtet, weitere Bedingungen, ohne welche das Bürgerrecht nicht erteilt werden kann, aufzustellen. Von diesen Bedingungen aber soll nicht abgegangen werden. Dennoch ist der Bundesgesetzgebung möglich, einige Erleichterungen eintreten zu lassen. Wenn der Witwe, der geschiedenen Ehefrau, sowie den Kindern eines aus dem schweizerischen Staatsverbande entlassenen Schweizerbürgers die unentgeltliche Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht zugesichert wird, so könnte das gleiche Recht weiter auch Frauenspersonen, welche das Schweizerbürgerrecht durch Heirat verloren haben, für den Fall der Auflösung der Ehe, und ihren Kindern eingeräumt werden, wie es Baselstadt für sich gethan hat. Dadurch würde ein weiterer und wohl nicht unerheblicher Bruchteil von Ausländern der Erleichterung der Naturalisation beziehungsweise Renaturalisation von Bundesrechts wegen teilhaftig. Auch die Ermäßigung der Gebühr für die bundesrätliche Bewilligung würde dem gleichen Zwecke dienen; für eine bloße Kanzleigebürh wären statt Fr. 35 auch Fr. 10 genug.

Warum aber sollte die Bundesgesetzgebung nicht einen weitem Standpunkt einnehmen, als bloß den, die notwendigen erschwerenden Bedingungen aufzustellen? — warum sollte sie nicht selber die im übrigen wünschbare Erleichterung eintreten lassen? Haben seinerzeit Erfahrungen derart, daß es mit der Einbürgerung von Ausländern zu leicht genommen wurde, zum heftigsten Rechte der Bundesgesetzgebung geführt, so spricht die Bundesverfassung nun einmal schlechthin von „Bedingungen“ für die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, welche durch die Bundesgesetzgebung geordnet werden sollten, so daß darunter auch erleichternde Bedingungen verstanden werden können, und wenn seither das Bedürfnis, ja die Notwendigkeit eingetreten ist, daß im übrigen den Ausländern die Einbürgerung erleichtert werde, so erscheint daraus der Bundesgesetzgebung nicht weniger das Recht als selbst die Pflicht zu erwachsen, auch in dieser Beziehung Ordnung zu schaffen, ohne daß es seitens der Bundesverfassung eines weiteren Auftrages bedürfte. Wie wir uns diese Erleichterung denken, liegt in der Darstellung dessen, was sich von Kantonen wegen thun ließe, ausgesprochen: was der Kanton

thun könnte, sollte eben von Bundes wegen geschehen. Jedenfalls dürfte die Bundesgesetzgebung, wie sie einmal Minimalforderungen für die Einbürgerung aufgestellt hat, damit es mit dieser nicht zu leicht genommen werde —, so nun Maximalforderungen aufstellen, um eine den Verhältnissen unangemessene, ja verhängnisvolle Erschwerung der Einbürgerung verhindern. — Auch schiene es dem Wortlaute der Bundesverfassung nicht zu widersprechen, den Ausländern unter Umständen selbst ein Recht auf Einbürgerung einzuräumen. Wie die „Bedingungen“, von denen darin die Rede, nicht bloß als erschwerend, sondern auch als erleichternd aufgefaßt werden können, so könnten sie so gestaltet werden, daß sie, wenn erfüllt, dem Bewerber ein Recht auf Einbürgerung verleihen. Als solche Umstände denken wir uns, wieder wie unter dem Standpunkte des Kantonsrechtes, Geburt im Inland oder ein längerer Wohnsitz darin oder eine gewisse Dauer öffentlicher Anstellung. Mit der Einführung der Unentgeltlichkeit der Einbürgerung in näher zu begrenzenden Fällen wäre noch mehr geholfen, wie sie sich auch zugleich mit dem Recht auf Einbürgerung selbst als eine erleichternde Bedingung derselben statuieren ließe. Für die Rückwirkung des Inhaltes eines solchen Bundesgesetzes auf das Einbürgerungsrecht auch der Schweizer- und Kantonsbürger, die naturgemäß, ohne rechtlich gefordert werden zu müssen, nicht ausbleiben könnte, schiene der Bund in keiner Weise verantwortlich, und sie würde auch nur zu begrüßen sein.

Was den Zwang gegen den Ausländer zur Einbürgerung, wäre es auch nur in der bedingten Form der Optionspflicht, anbelangt, so müssen wir uns sagen, daß die Schweiz die gleichen Präensionen wie andere Staaten im Recht der Naturalisation erheben könnte und auch sollte, um den Kampf um widerstreitende Rechte unter den gleichen Bedingungen führen und zu ihrem Anteil gelangen zu können.

Wenn begründete Bedenken entgegenstehen sollten, die Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern auf dem Gesetzeswege herzustellen, so wäre die Bundesverfassung selbst zu ändern. Wir glauben indes, daß die Bundesgesetzgebung die Frage der Erleichterung der Einbürgerung für Ausländer, die im Vordergrund steht, zu lösen vermag.

2. Bern.

Wir beehren uns, die in Ihrem Kreisschreiben vom 28. März gestellten Fragen betreffend die Erleichterung der Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer zu beantworten wie folgt:

1. Das bei Begründung des bezüglichen Postulates im Nationalrat entworfene Bild von dem in den größern Grenzstädten bestehenden Mißverhältnis zwischen der Zahl der ausländischen und der einheimischen Bevölkerung trifft für den Kanton Bern nicht zu, indem die Zahl der in demselben ansässigen Ausländer im Verhältnis zu der Zahl der schweizerischen Bevölkerung bloß 2,8% beträgt. Nach der Volkszählung von 1888 beläuft sich die Wohnbevölkerung des Kantons Bern auf 536,679 Personen, davon entfallen 15,024 auf Ausländer.

2. Im Jahr 1898 sind dem Großen Rat 37 Naturalisationsgesuche eingereicht worden, denen ohne Ausnahme entsprochen wurde, wovon jedoch zwei gegenwärtig noch nicht in Wirksamkeit getreten sind. Dagegen hat der Regierungsrat 9 Gesuche um die Bewilligung zur Erwerbung des Ortsbürgerrechts abgewiesen, weil die Mehrzahl der Bewerber nicht im Kanton Bern ansässig war und die übrigen den gesetzlichen Erfordernissen in Hinsicht auf Domizil und Leumund nicht Genüge leisteten. Die vom Großen Rat erteilten 37 Naturalisationen betreffen 21 Familien und 16 einzelstehende Personen, zusammen 111 Personen, die sich auf 28 Gemeinden des Kantons verteilen.

3. Die Einbürgerung Kantonsfremder (Schweizerbürger anderer Kantone und Ausländer) richtet sich im Wesentlichen noch immer nach der Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816, deren Vorschriften in Titel VIII, der von der Naturalisation der Fremden handelt, folgendes bestimmen:

„§ 73. Zur Naturalisation oder Erhaltung des bernischen Landrechts wird die Anschaffung eines Ortsbürgerrechts in dem Kanton Bern wesentlich erfordert.

„§ 74. Kein Kantonsfremder soll ein Bürgerrecht in dem Kanton Bern erwerben können, er habe denn eine ausdrückliche Bewilligung dazu von unserm Kleinen Rat (Regierungsrat) erhalten, welche nur mit zwei Drittel Stimmen erteilt werden kann. (Gemäß § 26 des Gesetzes vom 25. Januar 1847 ist die Zweidrittelmehrheit für die Erteilung dieser Bewilligung nicht mehr erforderlich.)

„§ 75. Zu dieser Bewilligung wird erfordert, daß der Petent seine freie, ehrliche Herkunft und gute Aufführung, welcher Religion er zugethan sei, wie auch, daß seine Aufnahme sowohl in Absicht auf seinen Beruf als sein Vermögen dem Lande zum Nutzen diene, durch glaubwürdige Zeugnisse bescheinige.

„§ 76. Die Bewilligung wird jeweilen nur auf sechs Monate erteilt, innerhalb welcher Zeit der Fremde sich angelegen sein lassen wird, die Zusicherung der Aufnahme in ein beliebiges Ortsbürgerrecht zu erlangen und eine rechtskräftige Bescheinigung derselben unserm Kleinen Rat (Regierungsrat) einzugeben.

„§ 77. In jeder von einer Gemeinde, infolge obigen Artikels, einem Fremden zuzustellenden Zusicherung der Aufnahme in ihr Bürgerrecht soll die bestimmte Erklärung enthalten sein und hernach in dem Bürgerbriefe selbst wiederholt werden: dass die Gemeinde sich zur Unterstützung und Verpflegung des Anzunehmenden sowohl als seiner Nachkommenschaft, im Fall der Verarmung des einen oder des andern, nach Maßgabe der bestehenden Armenordnung verpflichte.

„§ 78. Der Kleine Rat (Regierungsrat) wird dann untersuchen und sich den Bericht erstatten lassen, ob diejenige Gemeinde, die den Fremden in ihr Bürgerrecht aufnehmen will, vermögenshalber im stande sei, ihn und die Seinigen im Fall der Verarmung zu ernähren und dem Staat diesorts die nötige Sicherheit gewähre.

„§ 79. Wenn unser Kleiner Rat (Regierungsrat) auf diesen eingezogenen Bericht hin alle Umstände für die Naturalisation günstig findet, so wird er über den Access vor uns entscheiden und insofern derselbe mit zwei Drittel Stimmen erteilt worden, uns das Naturalisationsbegehren samt allen daherigen Schriften zur Willfähr oder Abweisung vorlegen.

„Die Behandlung der Naturalisationsbegehren findet in unsern ordentlichen Monatssitzungen statt, und für die Willfähr werden zwei Drittel Stimmen durch das geheime Mehr erfordert. (Diese Zweidrittelmehrheit ist für die Erteilung der Naturalisation beibehalten, Art. 60, litt. a, des Großratsreglementes vom 7. März 1894.)

„Wenn die Naturalisation erteilt worden, so soll die Gemeinde, welche dem Fremden die Zusicherung der Aufnahme in das Bürgerrecht erteilt hat, dessen berichtet und sie aufgefordert werden, seinen Bürgerbrief nach dem vorgeschriebenen Formular

auszufertigen und unserm Kleinen Rat (Regierungsrat) durch den Oberamtmann einzusenden.

„§ 80. Sobald dieser Bürgerbrief in gehöriger Form eingelangt sein wird, so soll auch der Naturalisationsakt in unserm Namen ausgefertigt und dem Fremden, auf geleisteten Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände unseres betreffenden Oberamts, zugestellt werden. (Diese Eidesleistung findet nicht mehr statt.)

„§ 81. Für die Erteilung der vorläufigen Bewilligung unseres Kleinen Rates (Regierungsrat), § 74, hat der Fremde zu entrichten (nebst der Stempelgebühr), laut Tarif für die Staatskanzlei vom 18. Dezember 1865, Fr. 40,

„für den Naturalisationsakt des Großen Rates, laut dem nämlichen Tarif, Fr. 500.“

Die neue Staatsverfassung des Kantons Bern enthält in Art. 64 folgende, auf das Gemeindebürgerrecht bezügliche Bestimmungen:

„Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

„Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, sowie über den öffentlich-rechtlichen Inhalt des Gemeindebürgerrechts, sind Sache der Gesetzgebung.

„Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften über das Schweizerbürgerrecht.“

Ferner ist in Art. 68, letztes Alinea, der nämlichen Verfassung bestimmt: „Die Aufnahme neuer Mitglieder steht den Burgerschaften und burgerlichen Korporationen ausschließlich zu.“

Diese Vorschriften bilden noch gegenwärtig die gesetzlichen Grundlagen für den Erwerb des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts. Die Aufnahme in den Gemeinde- und Kantonsverband beruht auf der Freiwilligkeit, ein Zwang kann diesfalls nicht ausgeübt werden.

Außer den obenerwähnten Gebühren, welche für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts zu bezahlen sind, hat der Bewerber zu Händen der Gemeinde, in welcher er sich einbürgert, eine Einkaufssumme zu entrichten, deren Festsetzung der freien Vereinbarung überlassen ist, jedoch nicht unter Fr. 300 betragen darf. Die Höhe der Einkaufssumme wird im vorkommenden Falle auch davon abhängen, ob die betreffende Gemeinde Nutzungsgut besitzt oder nicht. Die Einkaufssumme fällt, mit Ausnahme von 20 0/0, die dem Schulgute zukommen, dem Ortsarmengute zu, sofern die betreffende Gemeinde nicht burgerliche Armenpflege führt.

Die Bedingungen und die finanziellen Leistungen, welche nach dem oben Gesagten ein Ausländer im Kanton Bern zu erfüllen hat, um eingebürgert zu werden, scheinen uns nicht zu schwer zu sein, mit Rücksicht auf die Vorteile, die ihm durch die Einbürgerung in Hinsicht auf Vormundschaft und Armengenössigkeit erwachsen werden. Da zu dem bei der Prüfung der Erfordernisse zur Bürgerrechtserwerbung, bezw. Erteilung der dazu nötigen Bewilligung (§ 74 und 75 oben), in Fällen, wo der Bewerber im Kanton Bern geboren und ständigen Aufenthalt in demselben nachweist, gemäß bestehender Übung der Vermögensnachweis nicht wesentlich in Betracht fällt, so glauben wir nicht, dass jene Bedingungen und Leistungen den Grund dafür abgeben könnten, daß die Einbürgerung von Ausländern im hiesigen Kanton keine größere Zahl aufweist.

4. Unter diesen Umständen erachten wir es für kein dringendes Bedürfnis, die Erwerbung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts im Kanton Bern den Ausländern noch mehr zu erleichtern, besonders auch deswegen, weil es unbillig erscheinen würde, diese günstiger zu stellen, als die Schweizerbürger anderer Kantone, die hinsichtlich ihrer Einbürgerung den obenerwähnten Vorschriften ebenfalls unterworfen sind.

5. Wir sind deshalb nicht in der Lage, Ihnen Vorschläge zu unterbreiten darüber, wie im Wege der Bundesgesetzgebung die Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung herbeigeführt werden könnte, sondern halten dafür, dass die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 ausreichend seien.

3. Luzern.

Unter Bezugnahme auf die vom schweiz. Nationalrat unterm 9. Dezember 1898 erheblich erklärte Motion betr. die Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern haben Sie mit Kreisschreiben vom 28. März abhin an die Kantonsregierungen eine Reihe von Fragen gestellt. Wir beehren uns, dieselben hiermit unsern Kanton betreffend in der Reihenfolge Ihrer Fragestellung zu beantworten.

Ad 1. Bei einer Wohnbevölkerung von 135,360 Personen betrug die Zahl der bei der Volkszählung von 1888 im Kanton

sich aufhaltenden Ausländer $3034 = 23$ pro mille. Es ist dies ein Verhältnis, das nichts Beunruhigendes hat und insbesondere keine Gefahr bietet, daß die einheimische Bevölkerung von der ausländischen überflügelt werde.

Ad 2. Über die erfolgten Einbürgerungen von Ausländern wurden seit längerer Zeit Ihrem Justiz- und Polizeidepartement resp. dem politischen Departement alljährlich Verzeichnisse eingesandt. Gemäß dem Verzeichnisse für 1898 sind in diesem Jahr in unserm Kanton fünf Ausländer (Einzelstehende und Familien) mit 19 Personen naturalisiert worden. Die Eingebürgerten verteilen sich auf folgende Gemeinden: zwei Familien mit zusammen 9 Personen auf Luzern, ein Einzelstehender auf Sursee, ein solcher auf Nottwil und eine Familie mit 8 Personen auf Wikon. Wie unseres Wissens in unserm Kanton noch kein Bürgerrechtsgesuch eines Ausländers abgewiesen worden ist, sofern der Betreffende die Bewilligung des h. Bundesrates besaß und sich ein Gemeindebürgerrecht gesichert hatte, so ist auch im Jahre 1898 vom luzernischen Großen Rat allen daherigen Gesuchen, die an ihn gelangten, entsprochen worden.

Ad 3. Die Bedingungen, die ein Ausländer im Kanton Luzern erfüllen muß, um eingebürgert zu werden, sind folgende:

a. Zunächst hat sich der Bewerber ein Gemeindebürgerrecht zu sichern. Über die daherigen Bedingungen bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, vielmehr ist es dem freien Ermessen der Gemeinden anheimgestellt, ob und unter welchen Bedingungen sie einen Ausländer als Bürger aufnehmen wollen. Von den im Jahre 1898 Eingebürgerten hatte eine Familie von 5 Personen der betreffenden Gemeinde eine Einkaufssumme von Fr. 1500, eine solche von 4 Personen Fr. 1800, und eine dritte von 8 Personen Fr. 2000 zu bezahlen. Einer der Einzelstehenden bezahlte Fr. 571.43, ein anderer nichts.

b. Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist an die Armenkasse des Kantons eine Gebühr zu bezahlen, die vom Großen Rat bestimmt wird. Im Jahre 1898 mußten bezahlen: die Familie von 5 Personen (sehr vermöglich) Fr. 1000, die andere von 4 Personen Fr. 600, die dritte von 8 Personen Fr. 400. Ein Einzelstehender bezahlte Fr. 250, ein anderer Fr. 100.

Wir sind nun nicht der Ansicht, daß die Bedingungen, wie sie bei uns üblich sind, einem Ausländer, der ernstlich die Einbürgerung wünscht, von der Erwerbung des Bürgerrechts abhalten

könnten. Allerdings ist die Gesamtausgabe für das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht zuweilen nicht unerheblich; allein sie ist in keinem Falle so groß, daß sie für einen Bewerber, der auch nur ein verhältnismäßig bescheidenes Vermögen besitzt, unerschwinglich wäre. Immerhin ist es möglich, und sogar wahrscheinlich, daß sich mehr Ausländer einbürgern würden, sofern keine oder nur eine ganz geringe Einkaufssumme bezahlt werden müßte.

Ad 4 und 5. Unseres Erachtens liegt für unsern Kanton nicht gerade ein Bedürfnis vor, die Gesetzgebung in der Weise abzuändern, daß den Ausländern die Einbürgerung allgemein erleichtert würde. Wie bereits angedeutet, könnte dies dadurch geschehen, daß entweder die Zwangseinbürgerung vorgeschrieben, oder daß wenigstens die Einkaufssumme auf ein Minimum reduziert würde. Nun aber halten wir weder das eine noch das andere für zweckmässig, viel weniger für notwendig. Abgesehen nämlich davon, daß, wie angeführt, die Ausländer keinen bedeutenden Prozentsatz der Gesamtbevölkerung unseres Kantons ausmachen, darf wohl den Gemeinden nicht zugemutet werden, jeden beliebigen Ausländer unentgeltlich oder gegen ganz geringe Taxen als Bürger aufnehmen zu müssen, nachdem die erstern verpflichtet sind, die Bürger im Verarmungsfall zu unterstützen. In Anbetracht dessen ist es gewiß billig, daß den Gemeinden volle Freiheit darüber gelassen wird, ob und wie sie einem Ausländer das Bürgerrecht erteilen wollen, eventuell, daß für jene gewisse Kautelen hinsichtlich der Bürgerrechtsverleihung bestehen.

Immerhin glauben wir, daß die Frage geprüft werden sollte, ob nicht die in der Schweiz geborenen Kinder von Ausländern, sofern die Mutter der erstern Schweizerin ist, ohne weiteres das Schweizerbürgerrecht erhalten sollten. Immer häufiger kommt der Fall vor, daß Italiener, welche des Verdienstes wegen in die Schweiz kommen, sich hier mit Schweizerinnen verheiraten. Stirbt dann der Vater und kann sich die Familie nicht durchbringen, so bleibt derselben nichts übrig, als ihre Heimat in Italien aufzusuchen, wo sie das Bürgerrecht besitzt, aber wo ihr alles, Leute, Sprache, Sitten völlig fremd ist. Es scheint uns ein Gebot der Humanität zu sein, vorzusorgen, daß solches nicht mehr vorkommt und das kann unseres Erachtens nur erreicht werden, wenn eben die in der Schweiz geborenen Kinder einer schweizerischen Mutter das Schweizerbürgerrecht eo ipso erlangen, oder wenigstens für letzteres optieren können.

Wenn wir auch, abgesehen von dem oben erwähnten Falle, nicht der Meinung sind, daß für unsern Kanton eine Neuregelung

der Bürgerrechtsverhältnisse im Sinne der erleichterten Erwerbung des Bürgerrechtes notwendig sei, so geben wir doch gerne zu, daß in andern Kantonen die Verhältnisse andere sind und wir möchten nicht ein Hindernis sein, wenn eine allgemeine Neuordnung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung sich als notwendig erweist.

4. Uri.

Mittelst Kreisschreiben vom 28. März abhin ersuchen Sie uns, über die zufolge einem vom schweizerischen Nationalrat angenommenen Postulat aufgeworfene Frage der Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern in der Schweiz Ihnen unsere Ansicht kund zu geben und gleichzeitig über herwärtige Einbürgerungsverhältnisse Auskunft zu erteilen.

Wir beehren uns, Ihnen hierauf Folgendes mitzuteilen: Laut Volkszählung vom 1. Dezember 1888 betrug die Zahl der in unserm Kanton wohnhaften Ausländer 576. Ein wesentlicher Zuwachs ist seither nicht eingetreten. Es trifft somit auf 30 Schweizerbürger nur einen Ausländer, weshalb das bei Begründung des erwähnten Postulates entworfene Bild auf unsern Kanton keine Anwendung findet.

Im Jahre 1898 ist nur ein Ausländer (Italiener) mit Frau und acht Kindern um die Erteilung des Bürgerrechtes eingekommen. Derselbe hat von der Landsgemeinde das Bürgerrecht auch anstandslos erhalten gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 500.

Zur Erlangung des Kantonsbürgerrechtes ist die vorherige Erwerbung eines Gemeindebürgerrechtes notwendig. Laut Gesetz beträgt die Einkaufsgebühr in das Kantonsbürgerrecht mindestens Fr. 200, in das Gemeindebürgerrecht Fr. 500. Das Bürgerrecht kann auch ausnahmsweise unentgeltlich erteilt werden.

Bezüglich der in beiliegendem Gesetz vom 4. Mai 1884 enthaltenen Vorschriften über die Erwerbung des Bürgerrechtes von Uri sind uns nie Klagen zugekommen und erachten wir es auch nicht für wünschenswert, dass den Ausländern gegenüber eine Erleichterung der bestehenden Bedingungen geschaffen werde.

5. Schwyz.

Auf Ihr Kreisschreiben vom 28. März 1899 haben wir folgenden zu erwidern:

Ad 1. Die Befürchtung, dass in den grössern Grenzstädten den im militärpflichtigen Alter befindlichen Schweizerbürgern von seiten der vom persönlichen Militärdienst befreiten Ausländern Erwerbskonkurrenz, und dass die ausländische Bevölkerung die einheimische zu überflügeln drohe, erscheint auch uns gerechtfertigt. Für unsere Verhältnisse trifft dies bisanhin in erheblichem Maße noch nicht zu.

Auf 31. Dezember 1898 befanden sich 410 Ausländer als Niedergelassene und 2301 als Aufenthaltler in herwärtigem Kanton. Erstere bilden nach der Volkszählung 0,8 % der Wohnbevölkerung, letztere 4,5 %.

Ad 2. Im Jahre 1898 sind in herwärtigem Kanton 3 Ausländer um die Erteilung des Bürgerrechts eingekommen und haben dasselbe auch erhalten. Alle 3 sind in der Gemeinde Küsnacht eingebürgert.

Ad 3. Ausländer, welche sich in hiesigem Kanton einbürgern wollen, haben vorerst die bundesrätliche Bewilligung hierfür beizubringen. Im fernern haben sie ein Gemeindebürgerrecht zu erwerben und daraufhin beim Kantonsrat um die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes einzukommen. Diese letztere Erteilung darf erst erfolgen, wenn der Betreffende im Besitze eines Gemeindebürgerrechtes ist. Anderseits wird die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes auch erst dann rechtskräftig, wenn der Erwerb des Kantonsbürgerrechtes hinzugekommen ist.

Die Festsetzung der Einkaufsgebühr an die Gemeinden ist denselben überlassen. Der Kantonsrat bestimmt ebenfalls in jedem einzelnen Falle die Gebühr, welche gegen Erteilung des Kantonsbürgerrechtes an die Staatskasse zu entrichten ist. Sie beträgt durchschnittlich Fr. 400.

Nach unserem Dafürhalten ist es keineswegs diesen Bedingungen zuzuschreiben, dass wenige Ausländer sich bei uns einbürgern lassen.

Ad 4. Dass in herwärtigem Kanton die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes den Ausländern erleichtert werde, halten wir nicht für wünschenswert.

Ad 5. Die Beantwortung dieser Frage fällt mit unserer Antwort auf die Frage ad 4 dahin.

Schließlich erlauben wir uns die Bemerkung, daß für die Regelung der Einbürgerung im allgemeinen die bestehenden eidgenössischen Vorschriften vom 3. Juli 1876 genügen; alles weitere ist auch für die Zukunft den Kantonen und Gemeinden zu überlassen. Die bezüglichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Grenzkantone und namentlich der Grenzstädte sind von denen der innern Kantone so verschieden, daß es unmöglich sein wird, sie nach gleichen Grundsätzen zu behandeln. Im fernern haben die Gemeinden und die Kantone die Folgen der Einbürgerung zu tragen, somit erscheint es als gerechtfertigt, denselben die Feststellung der Bedingungen für Aufnahme in ihr Bürgerrecht zu überlassen.

6. Unterwalden ob dem Wald.

Mittelst verehrlichem Kreisschreiben vom 28. März abhin ersuchen Sie uns unter Hinweis auf ein vom schweizerischen Nationalrat unterm 9. Dezember 1898 angenommenes Postulat betreffend die Einbürgerung von Ausländern und Hebung daheriger Übelstände, uns in Sachen über einige Fragen auszusprechen. Wir beehren uns, Ihnen diesfalls Folgendes mitzuteilen:

Ad 1. In unserm Kanton mit seiner unbedeutenden Industrie und seinem schwachen Verkehr ist die Zahl der niedergelassenen Ausländer eine geringe. Infolgedessen wurden bisan auch ganz wenige Einbürgerungsgesuche gestellt, den gestellten aber bisan, soweit an uns, fast immer entsprochen. So wurde im Jahre 1897 die zahlreiche Familie eines Italieners, der sich hier bereits seit 3 Jahrzehnten klaglos aufgehalten, unbeanstandet und gegen mäßige Taxe ins Landrecht aufgenommen. Das Gemeindebürgerrecht hat derselbe aber nicht in seiner Wohngemeinde erworben. Etwaige Mißverhältnisse hinsichtlich allzustarker Überhandnahme der Ausländer gegenüber den Schweizerbürgern haben wir in Obwalden bisan nicht wahrgenommen.

Ad 2. Im Jahre 1898 haben sich in unserm Kanton keine Ausländer zur Einbürgerung angemeldet; es kamen daher auch keinerlei Gesuche zur Erledigung.

Ad 3. In unserm Kanton bestehen keinerlei specielle Bestimmungen über Einbürgerung von Ausländern. Art. 25 der Kantonsverfassung sagt einzig, daß, wer sich um Erteilung des Landrechtes bewerben wolle, sich über die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechtes ausweisen müsse. Die Einkaufstaxen sind natürlich je nach den Familienverhältnissen verschiedene und hängt insbesondere die Höhe der Gemeindetaxe auch davon ab, ob der Petent oder die Petenten gleichzeitig auch das Corporationsbürgerrecht oder nur das Gemeindebürgerrecht verlangten.

Ad 4. Angesichts der hierorts waltenden Verhältnisse finden wir es auch nicht für wünschenswert oder gar notwendig, die Erwerbung des Kantons- oder Gemeindebürgerrechtes den Ausländern zu erleichtern und kann deshalb auch davon abgesehen werden, uns über hierzu geeignete Mittel auszusprechen.

Ad 5. Ebenso halten wir es angesichts der hierorts waltenden Verhältnisse nicht für notwendig, daß hier der Bund auf dem Gesetzgebungswege intervenire. Die Grundlage für den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes ruht im Gegensatze zu den Verhältnissen anderer Staaten im Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes. Und hier sind die lokalen Verhältnisse derart grundverschieden, daß es sehr schwierig sein dürfte, diesfalls verbindliche, einheitliche Vorschriften mit Erfolg zu erlassen. Wenn jene Orte, an welchen sich hauptsächlich die Ausländer anstauen und welches in der Regel die größern Industrie- und Handelscentren sind, diesfalls zeitgemäß vorgehen, so dürften die obwaltenden Übelstände sich unschwer heben oder wenigstens nicht fühlbarer werden. Für alle schweizerischen Gemeinden aber die gleichen Bestimmungen hinsichtlich Gewährung des Bürgerrechtes aufzustellen, geht aus dem oben angedeuteten Grunde der ganz verschiedenartigen Verhältnisse einfach nicht wohl an.

Schließlich verhehlen wir nicht, daß an dem nun bedenklich gewordenen Anwachsen der Ausländer die als eine Folge der Niederlassungsverträge mit andern Staaten sich ergebende Niederlassungsfreiheit wesentliche Schuld trägt, welche Niederlassungsverträge mit Rücksicht auf die geringe territoriale Ausdehnung der Schweiz naturgemäß für die mitkontrahierenden größern Staaten auch grössere Vorteile bieten, besonders wenn sie dann von der Schweiz eben noch viel loyaler gehandhabt werden, als von den andern kontrahierenden Staaten.

7. Unterwalden nüd dem Wald.

Als Antwort auf Ihr Kreisschreiben vom 28. März abhin betreffend Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern teilen wir Ihnen mit:

Ad 1. Die Begründung, welche zu einem Postulat des Nationalrates vom 9. Dezember 1898 über diesen Gegenstand geführt hat, trifft für unsern Kanton nicht zu. Es mögen sich im Ganzen etwa 30 Ausländer als Niedergelassene im Kanton aufhalten, während zur Zeit der letzten eidgenössischen Volkszählung von 1888 unter der gesamten Wohnbevölkerung von 12,558 Seelen sich 618 Ausländer, teils als Niedergelassene, teils als Aufenthalter vorfanden.

Ad 2. Im Jahre 1898 kam kein Ausländer um die Erteilung des Bürgerrechtes in unserem Kantone ein.

Ad 3. Die Aufnahme in hiesiges Bürgerrecht steht laut Artikel 39 der Kantons-Verfassung der Landsgemeinde zu, und die Aufnahme darf nur ausgesprochen werden, wenn der Bewerber sich vor dem Landrate über die Zusicherung eines hiesigen Armenrechtes ausgewiesen hat. Gewöhnlich wird auch eine Einbürgerungstaxe an die Staatskasse auferlegt. Der Erwerb eines Armenbürgerrechtes mag allerdings dazu beitragen, daß sich seit Jahrzehnten wenige ausländische Personen zur Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht angemeldet haben.

Ad 4 und 5. Für unsere Verhältnisse genügen die jetzigen, verfassungsgemäßen Vorschriften und wir halten überhaupt für passend, wenn über dieses Kapitel von Bundeswegen nicht logifert wird, sondern wenn die Kantone hinsichtlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes freie Hand haben.

8. Glarus.

Mittelt geschätztem Kreisschreiben vom 28. März 1899 laden Sie die Kantonsregierungen ein, sich über das Postulat betreffend die Erleichterung der Einbürgerung der in der Schweiz wohnenden Ausländer auszusprechen.

Wir beehren uns, die in dem erwähnten Kreisschreiben enthaltenen Fragen wie folgt zu beantworten:

Ad 1. Nach der 1888er Volkszählung hatte der Kanton Glarus eine Bevölkerung von 33,825 Seelen, wovon Bürger der Wohngemeinde 21,574
 Bürger anderer Gemeinden des Wohnkantons 4,887
 Schweizerbürger anderer Kantone 6,084
 Ausländer 1,280

Die letztern repräsentieren also nicht ganz 4% der Gesamtbevölkerung. Infolge dieser nicht gerade erheblichen Zahl von Ausländern haben sich hierseits die Übelstände, welche die Veranlassung des Postulates bildeten, bisher nicht fühlbar gemacht.

Ad 2. Im Jahre 1898 sind keine Ausländer um die Erwerbung des glarnerischen Landrechtes eingekommen.

Ad 3. Die Bedingungen, welche hierseits an die Erwerbung des Landrechtes und des Gemeindebürgerrechtes geknüpft sind, sind in den §§ 4—16 des Gesetzes vom Land- und Tagwenrecht enthalten. Wir schließen ein Exemplar dieses Gesetzes bei. Für die Bewilligung des Kantonsbürgerrechtes wird gewöhnlich eine Einkaufstaxe von Fr. 300 verlangt. Die Bestimmungen über die Einbürgerung in den Gemeinden sind sehr verschieden und in einigen Gemeinden so gestellt, daß namentlich dem Ausländer die Erwerbung des Bürgerrechtes nur mit großen finanziellen Opfern möglich ist. Gesetzlich geregelt sind die Einkaufstaxen speciell in der Gemeinde Glarus und zwar folgendermaßen:

	Kantons- u. Schweizer- bürger nach einer Niederlassung		Nichtschweizer nach einer Niederlassung	
	unter 10 über 10 Jahren		unter 10 über 10 Jahren	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
In die Tagwenskasse	600	300	600	300
Für jeden Sohn über 18 Jahren	200	100	200	100
Für jeden Sohn unter 18 Jahren	100	50	100	50
In den Armenhausfonds	300	300	300	300
Für jeden Sohn	—	—	50	50
In den Waisenhausfonds	300	300	300	300
Für jeden Sohn	—	—	50	50
In den Armenfonds	200	200	200	200
In den Kirchenfonds seiner Konfession	—	—	100	100
In den Schulfonds	—	—	100	100
In den Pfrundfonds	100	100	100	100

Bei der Souveränität der Gemeinden in Bezug auf die Einbürgerung ist es dem Staate unmöglich, hier Wandel zu schaffen und haben in einigen Einkaufsfällen die Gerichte die Einkaufssumme feststellen müssen. Wenn sich wenige Ausländer in unserm Kanton einbürgern lassen, so glauben wir, diesen Umstand hauptsächlich den besondern Verkehrs- und Erwerbsverhältnissen unseres Kantons zuschreiben zu sollen.

Ad 4. Wie schon oben angedeutet, besitzen die Gemeinden unseres Kantons die Kompetenz, innerhalb den verfassungsmäßigen Schranken die Bestimmungen betreffend die Einbürgerung festzustellen, und würde ein Gesetz, welches die Gemeinden dieses Souveränitätsrechtes entkleiden wollte oder auch nur einen Eingriff in dieses Recht enthalten würde, aller Voraussicht nach von der Landsgemeinde abgelehnt. Die hiesigen Verhältnisse lassen aber unseres Erachtens eine Erleichterung der Einbürgerung nicht als so notwendig erscheinen, wie in andern Kantonen und namentlich in den Grenzstädten. Was die vom Staate für die Erwerbung des Kantonsbürgerrechtes festgesetzte Einkaufstaxe anbelangt, so kann die Taxe von Fr. 300 kaum als zu hoch bezeichnet werden.

Ad 5. Von einer Änderung der Bundesgesetzgebung im Sinne einer Erleichterung der Einbürgerung darf unseres Erachtens füglich Umgang genommen werden, da die im Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 enthaltenen Bedingungen die Einbürgerung in keiner Weise erschweren. Sache der Regierungen derjenigen Kantone, in welchen die gerügten Übelstände thatsächlich vorhanden sind, dürfte es sein, die zur Beseitigung dieser Übelstände notwendige Erleichterung der Einbürgerung herbeizuführen. Zu weitem Bemerkungen in Sache finden wir uns nicht veranlaßt.

9. Zug.

In Beantwortung Ihres Rundschreibens vom 28. März abhin betreffend Erleichterung der Einbürgerung von in der Schweiz wohnenden Ausländern haben wir Ihnen Folgendes zu melden:

Ad Frage 1. Diesfalls verweisen wir auf den beigelegten Rechenschaftsbericht, Abteilung Inneres, über das Jahr 1896. Seite 14, Tabelle VI.

Ad Frage 2. Im Jahre 1898 wurden von 3 Ausländern Gesuche um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht gestellt und denselben entsprochen. Davon war einer Neubürger von Zug und zwei solche von Neuheim.

Ad Frage 3. Betreff der Bedingungen, die ein Ausländer in unserm Kanton zu erfüllen hat, um in das Bürgerrecht aufgenommen zu werden, verweisen wir auf das beiliegende Gesetz vom 15. Oktober 1851.

Was die Taxen für das Gemeindebürgerrecht anbetrifft, so sollen dieselben sehr verschieden sein. Die Gemeinden sind in Bestimmung derselben vollständig frei. Die Praxis betreffend Festsetzung der kantonalen Taxen war bisher die, daß für Bewerber, welche nicht im Kanton Zug wohnen, das Maximum, für solche aber, die seit längerer Zeit im Kanton ansässig waren, geringere oder die Minimaltaxen zur Anwendung kommen.

Ob die Höhe dieser Taxen oder anderweitige Gründe dazu beitragen, daß sich nicht mehr Ausländer im Kanton Zug einbürgern lassen, entzieht sich unserer Beurteilung.

Ad Frage 4. Ein eigentlich fühlbares Bedürfnis der Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern ist mit Bezug der hierorts in Betracht kommenden Verhältnisse nicht zu konstatieren. Immerhin ist das obcitirte Gesetz betreffend Ertheilung des Kantonsbürgerrechtes in Revision erklärt worden. Die bezüglichen Vorarbeiten sind im Gange und bleibt das Ergebnis der Beratung abzuwarten.

10. Freiburg.

Durch Kreisschreiben vom 28. März 1899 theilten Sie uns mit, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1898 folgendes Postulat angenommen habe:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer zu erleichtern.“

Wir halten uns an die Reihenfolge der bezüglich dieses Berichtes an uns gestellten Fragen.

Ad 1. Die zur Unterstützung des nationalrätlichen Postulats vorgebrachten Gründe fallen für den Kanton Freiburg, in welchem nur sehr wenige Fremde leben, nur in ganz unwesentlichem Maße in Betracht. Wir begreifen es, daß in Kantonen, in denen die einheimische Bevölkerung von den Fremden majorisiert zu werden droht, die Lage eine anormale ist.

Wenn wir uns aber auf den rein freiburgischen Standpunkt stellen, so konstatieren wir, dass die anderwärts signalisierte Gefahr in unserm Kanton nicht besteht und daß, soweit es uns betrifft, die unsrer Prüfung unterstellte Frage ohne aktuelle Bedeutung ist. Nach der eidgen. Volkszählung von 1888 ist denn auch unser Kanton derjenige, welcher von allen den schwächsten Prozentsatz niedergelassener Fremder zeigt: 19 %.

Ad 2. Im Jahre 1898 haben nur 2 Ausländer das freiburgische Bürgerrecht begehrt und erhalten. Von den 2 Gesuchstellern wurde der eine Bürger der Gemeinde Courcevaux (Seebezirk), der andere ist Bürger der Stadt Freiburg.

Ad 3. Um freiburgischer Bürger zu werden, muß der Kantonsfremde ein Gesuch an den Staatsrat richten und sich darüber ausweisen:

- a. daß er seine bürgerliche Handlungsfähigkeit oder eine genügende Ermächtigung besitzt;
- b. daß er während wenigstens zweier Jahre in der Schweiz und in der Regel im Kanton gewohnt hat;
- c. daß eine Gemeinde des Kantons ihn als Bürger aufnehmen will;
- d. daß sein Vermögensstand oder seine Hilfsmittel anzunehmen gestatten, daß er nicht der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fallen werde;
- e. daß er, wie auch die in sein Gesuch einbezogenen Familienglieder, einen guten, von der Behörde seiner Wohngemeinde bescheinigten Leumund genieße;
- f. daß er, wenn Ausländer, vom Bundesrate die Ermächtigung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts erhalten hat.

Der Staatsrat übermittelt das Gesuch, nach vorgängiger Prüfung, mit seinem Gutachten dem Großen Rat.

Die Akten werden einer Specialkommission zu Prüfung überwiesen; auf ihren Bericht hin erteilt oder verweigert der Große Rat die Einbürgerung.

Die Einbürgerung erstreckt sich auf die Gattin des Gesuchstellers und auf seine minderjährigen Kinder, abgesehen von allfälligen von der Bundesbehörde formulierten Vorbehalten.

Die Einbürgerungsgebühr zu gunsten des Staates beträgt für Schweizer höchstens Fr. 400, für Ausländer höchstens Fr. 800.

Für Gesuchsteller, welche eine freiburgische Kantonsangehörige geheiratet haben, wird die Gebühr um die Hälfte ermäßigt.

Sie wird vom Staatsrate bestimmt, welcher in jedem einzelnen Falle der Vermögenslage des Gesuchstellers, dem Umstande, daß er im Kanton Dömitil hat, und der Zahl seiner an der Einbürgerung beteiligten Familienglieder Rechnung trägt.

Das Bürgerrecht kann gratis und als Ehrengeschenk an Kantonsfremde, welche bemerkenswerte Dienste leisteten oder sich außerordentliche Verdienste erworben, verliehen werden.

Die für die Art der Erwerbung eines Gemeindebürgerrechts aufgestellten Regeln bilden den Inhalt der Artikel 233—244 unseres Gesetzes vom 19. Mai 1894 über die Gemeinden und Pfarren; wir führen diese Bestimmungen hier an:

Art. 233. Wer sich in einer Gemeinde als Bürger aufnehmen lassen will, muß hierfür dem Gemeinderat ein schriftliches Begehren einreichen. Der Kantonsfremde soll überdies vermittelst der vorgewiesenen Aktenstücke erhärten, daß er seit wenigstens zwei Jahren in der Schweiz, und in der Regel im Kanton wohnhaft gewesen ist.

Bevor der Gemeinderat das gestellte Begehren der in Art. 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Gemeindeversammlung unterbreitet, hat er sich zu versichern, daß der Gesuchsteller hinsichtlich der Sittlichkeit und der Existenzmittel hinreichende Gewähr bietet, und dieses in seinem Gutachten zu erwähnen.

Art. 234. Die erforderlichen Sittlichkeits-Bedingungen sind nicht erfüllt:

wenn auf dem Gesuchsteller ein kriminalisches oder zuchtgerichtliches Urteil lastet;

wenn er seiner bürgerlichen Rechte bar und gesetzlich gebrandmarkt ist;

wenn seine Aufführung gegen die Sittlichkeit verstößt;

wenn er öfters wegen Übertretung der polizeilichen Gesetze und Reglemente bestraft worden ist.

Art. 235. Der Gesuchsteller soll überdies den Ausweis leisten, daß seine Vermögensverhältnisse oder seine Hilfsquellen

vermuten lassen, er werde der öffentlichen Unterstützung nicht zur Last fallen.

Art. 236. Die Gemeinden können die Erlangung des Bürgerrechtes den Freiburgern nicht verweigern, welche die in den vorstehenden Artikeln geforderte Sicherheit leisten.

In Streitfällen kann der Rekursweg an den Staatsrat betreten werden.

Art. 237. Die Gemeindeversammlung entscheidet über Aufnahmsgesuche von Kantonsfremden mit dem absoluten Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Zur Abweisung des Gesuches genügt die gehörig begründete Einsprache des Drittels der Mitglieder, wenn einer der im vorstehenden Art. 234 erwähnten Verwerfungsgründe besteht.

Das Rekursrecht an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 238. Das Maximum des Aufnahmeprices wird vom Staatsrat, infolge eines gemeinderätlichen und oberamtlichen Gutachtens, für alle Gemeinden des Kantons im Verhältnis der mit der Einbürgerung verbundenen Vorteile nach Klassen auf Fr. 800, 1,200, 1,500, 2,000 und Fr. 2,500 festgesetzt.

Art. 239. Das Maximum des Aufnahmeprices wird zu gunsten desjenigen, der eine Gemeindebürgerin geheiratet hat, von rechts wegen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 240. In der Aufnahme sind notwendigerweise die unverheirateten, in der Haushaltung des Gesuchstellers lebenden Kinder inbegriffen.

Es können jedoch diejenigen davon ausgeschlossen werden, welche sich in einem der im obigen Art. 234 vorgesehenen Fälle befinden.

Über den Preis hinaus wird für jedes Kind gezahlt:

- a. unter dem Alter von 15 Jahren $\frac{1}{10}$ des Aufnahmeprices;
- b. über diesem Alter $\frac{1}{5}$ des Aufnahmeprices.

Art. 241. Die Kinder des Gesuchstellers, welche selbst Vorsteher eines abgesonderten Geschäftes oder einer Familie sind, aber gleichwohl in der Haushaltung ihres Vaters leben, werden nur auf ihr ausdrückliches Verlangen und vermittelt Entrichtung der gesetzlichen Aufnahmssumme, welche für sie und ihre Kinder wenigstens auf die Hälfte herabgesetzt wird, ins Gemeindebürgerrecht aufgenommen.

Art. 242. Eine Familie von minderjährigen, durch ihren Vormund vertretenen Waisen kann ebenfalls zur Aufnahme ins

Bürgerrecht zugelassen werden. Das älteste Kind allein zahlt den vollen Aufnahmepreis; seine Geschwister genießen die Begünstigung der im vorstehenden Art. 240 vorgesehenen Herabsetzung.

Art. 243. Der Aufnahmepreis wird kapitalisiert, und zwar ein Drittel zu gunsten des Gemeindeseckels, ein Drittel zu gunsten des Schulfonds, und ein Drittel zu gunsten des Armenseckels.

Art. 244. Die Gemeindeversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dem Gesuchsteller immer eine Ermäßigung des Aufnahmepreises bewilligen. Sie kann sogar einem Gesuchsteller, dessen Aufnahme mit wirklichen Vorteilen verbunden ist, oder welcher wichtige Dienste geleistet hat, den Aufnahmepreis gänzlich erlassen. Diese Dienstleistungen müssen einläßlich erwähnt werden.

Wir glauben nicht, daß man wesentlich diesen Bedingungen die Thatsache zuschreiben dürfe, daß die Einbürgerungen von Fremden in unserm Kanton wenig zahlreich sind. Man muß vielmehr den Grund dieses Umstandes in der sehr geringen Zahl der in unserm Gebiete wohnenden Ausländer suchen.

Es ist zu beachten, daß im Kanton Freiburg, wie in andern Schweizerkantonen, die Bürgergemeinde der Hauptfaktor auf dem Gebiete des Armenwesens ist; daher sind auch alle Einbürgerungsfragen wesentlich Gemeindesache und die höheren kantonalen Behörden, Staatsrat und Großer Rat, treten erst in letzter Linie auf den Plan, um gewissermaßen die Resultate dieser in der Hauptsache der Gemeinde zugehörenden Angelegenheiten festzulegen. So darf man sich denn nicht allzu sehr verwundern, wenn unsere Bürgergemeinden kaum darein einwilligen werden, ihre Thore zahlungsunfähigen Individuen zu öffnen. Denn indem sie neue Leute aufnehmen, übernehmen sie eine Verantwortlichkeit für die Zukunft; sie verpflichten sich zur Unterstützung ihrer Angehörigen, wenn diese eines Tages in Not geraten sollten. Aus diesem Grunde nehmen unsere Gemeinden vorher eine genaue Prüfung der Vermögenslage der Gesuchsteller vor und verlangen von ihnen, als Einkaufsgebühr, die Zahlung eines Betrages, der zu dem Werte der Gemeindegüter, welche sie besitzen, im Verhältnis steht. Immerhin ist das Maximum der Einkaufssumme vom Staatsrat für alle Gemeinden des Kantons festgesetzt worden, wie es in dem oben aufgeführten Artikel 238 des Gemeindegesetzes gesagt ist.

Ad 4. Die hier zu berücksichtigende Frage ist, ob man die Einbürgerungen erleichtern oder sie gegenteils erschweren soll.

Gewiß, wenn es auf der einen Seite wichtig ist, die Erwerbung unseres Bürgerrechts nicht — aus Gründen bloßen Interesses — für Leute zu erleichtern, welche keine Zuneigung zur Schweiz haben, welche unser Land nicht genügend kennen und unser Heimatsrecht nur begehren, um im Auslande davon Vorteile zu genießen, so muß man sich auf der andern Seite wohl hüten, die Assimilierung guter Elemente zu erschweren. Zu diesem Behufe müssen wir unsere kantonalen Einrichtungen mit der neuen Ordnung der Dinge in Einklang setzen, welche hauptsächlich die Folge der größern Erleichterung des Verkehrs ist. Da die Kantone der Niederlassung der Fremden keine Schranken mehr setzen können, so müssen sie durch Maßnahmen einer weisen Toleranz trachten, die niedergelassenen Bewohner, die schließlich ihr Aufenthaltsland ebenso sehr wie ihr Heimatland lieben, sich einzuverleiben und in ihren Schoß aufzunehmen. Dies hat der Kanton Freiburg begriffen; er hat zu zwei verschiedenen Malen, das letzte Mal in ganz neuer Zeit, im Jahre 1890, seine Gesetzgebung im Sinne der Erleichterung der Einbürgerungen abgeändert und hat gleichzeitig alte fiskalische Schranken niedergeworfen, welche keine Existenzberechtigung mehr hatten. In Freiburg so gut wie anderswo fühlten wir damals die Notwendigkeit, unsere Reihen neuen Mitbürgern zu öffnen, im eigenen Interesse unsrer heimatlichen Bevölkerung. Wir dürfen auch behaupten, ohne Widerrede fürchten zu müssen, daß unser Kanton in dieser Beziehung eine sehr weitherzige Praxis befolgt hat, sobald der das Bürgerrecht Nachsuchende die nötigen Bedingungen betreffend Moralität und gesellschaftliche Stellung erfüllte. Wir werden stets bereit sein, so viel als möglich den Zutritt zur freiburgischen Staatsangehörigkeit zu erleichtern, jedes Mal, wenn eine nützliche Änderung in unser kantonales Einbürgerungsgesetz eingeführt werden kann, ohne die gegenwärtige Organisation unseres Bürgerrechts- und Unterstützungs-wesens von Grund aus umzuwälzen. Wenn es also wünschenswert scheinen kann, daß auf dem Gebiete des Gemeindewesens noch ein Schritt vorwärts gethan werde, so muß man gestehen, daß dies keine leichte Sache ist; denn das Bürgerrecht, wie wir oben gesagt, enthält für die Gemeinden unseres Kantons die Verpflichtung zur Unterstützung und oft auch, für die Bürger, ein Nutznießungsrecht von einer gewissen Tragweite. Wir fassen unsere Ansicht in die Erklärung zusammen, daß gegenwärtig jede diesbezügliche Reform für unsern Kanton unnötig ist, daß wir aber zur Vornahme einer solchen bereit sind, sobald die Notwendigkeit dazu sich fühlbar macht.

Ad 5. Zum Schlusse ersuchen Sie uns um Prüfung der Angemessenheit und, eventuell, der Art der Abänderung der Bundesgesetzgebung mit Rücksicht auf die Erleichterung der Erwerbung des Schweizerbürgerrechts. Uns scheint, daß man nicht durch ein neues Bundesgesetz die Übelstände wird beseitigen können, welche sich in verschiedenen Teilen der Schweiz, besonders an der Grenze, infolge des Zuströmens von Ausländern fühlbar machen. Die Wirksamkeit des Mittels, zu welchem man Sie veranlassen will, scheint uns sehr fraglich. Die Verhältnisse in den Kantonen sind eben so verschieden, daß ein neues Bundesgesetz, welches man unter dem Eindrucke gewisser beunruhigender, nur an bestimmten Punkten der Schweiz in Betracht kommender Thatsachen ausarbeiten würde, sehr Gefahr liefe, dieser Verschiedenheit nicht hinlänglich Rechnung zu tragen.

Unsrer Ansicht nach liegt das beste Mittel, die von Ihnen berührte nationale Gefahr zu beschwören, in den Händen der Kantone, denen das Recht und die Pflicht obliegen, ihre Institutionen mit den neuen Bedürfnissen unsrer Zeit in Übereinstimmung zu setzen. Wenn daher einige derselben die Notwendigkeit fühlen, auf specielle Art und Weise die Einbürgerung der Fremden zu erleichtern, so können sie von sich selber aus dazu gelangen und es bedarf dafür keines Dazwischentretens der Bundesgewalt.

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 stellt unseres Erachtens der Erwerbung des Schweizerbürgerrechts keine ernstlichen Hindernisse entgegen.

Dies sind die Betrachtungen, welche wir, in Beantwortung Ihres Cirkulars, Ihnen übermitteln zu sollen glaubten.

11. Solothurn.

Wir beehren uns, Ihrem Kreisschreiben vom 28. März 1899 entsprechend, die in demselben speciell erwähnten Fragen zu beantworten. Vorerst erklären wir uns einverstanden mit Ihrer Ansicht, daß eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 nicht anzustreben ist. Die in demselben zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts enthaltenen Bedingungen können nicht abgeschwächt werden, ohne ändern Übelständen zu rufen. Die Höhe der Kanzleitaxe — Fr. 35 — hat unseres Erachtens keinen Einfluß.

auf die Einbürgerung; eine Herabsetzung derselben würde wohl kaum als eine Erleichterung im Sinne des im Nationalrat gestellten Postulates betrachtet werden können.

In Bezug auf die einzelnen von Ihnen aufgestellten Punkte teilen wir Ihnen mit:

1. Im Kanton Solothurn ist eine Überwucherung der ausländischen Elemente, wie es in der Begründung der Motion dargestellt worden, keineswegs vorhanden. Nach der letzten Volkszählung befanden sich in 47 Gemeinden keine Ausländer, in 57 Gemeinden 1 bis 10 Ausländer, in 22 Gemeinden 10 bis 100 Ausländer; nur in 6 industriellen Gemeinden befinden sich mehr als 100 Ausländer, meistens Arbeiter, nämlich in:

Schönenwerd	110	auf 1123 Einwohner
Nieder-Gerlafingen	113	" 926 "
Biberist	153	" 1816 "
Grenchen	190	" 4505 "
Olten	343	" 4899 "
Solothurn	622	" 8317 "

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß kein Mißverhältnis zwischen der inländischen und ausländischen Bevölkerung besteht.

2. Im Jahre 1898 sind 9 Gesuche von Ausländern für 14 Personen eingereicht worden, welchen allen entsprochen worden. Davon wohnten nur 6 Gesuchsteller mit 10 Personen im Kanton und drei Gesuchsteller wohnten in andern Kantonen, nämlich 1 in Zürich und 2 mit 3 Personen in Basel. 5 Personen wurden an ihrem Wohnorte eingebürgert, 4 in Schönenwerd, 4 in Solothurn. Außer ihrem Wohnorte wurden eingebürgert in Brunnenthal 2, Bettlach 2, Niederwil 1, Holderbank 2, Kammersrohr 1 und Rohr 1.

Wir fügen dieser Darstellung noch bei, daß in den letzten vier Jahren — 1895 bis 1898 — 41 Gesuche von Ausländern eingereicht wurden. Ein Gesuch wurde abgewiesen und 40 Gesuchen für 82 Personen wurde entsprochen. Von den Gesuchstellern wohnten 10 nicht im Kanton Solothurn, sondern je 1 in Nidwalden, Schwyz und Luzern, je 2 in Zürich und Bern und 3 in Basel. Für die außer Kanton Wohnenden und die weniger als ein Jahr im Kanton Wohnenden beträgt die Gebühr für die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht Fr. 1200. Die mehr als ein Jahr im Kanton Wohnenden haben Fr. 800 und für minderjährige Kinder je ein Fünftel der Taxe zu bezahlen.

Aus diesen Thatsachen wird man den Schluß ziehen dürfen, daß nicht immer die Höhe der Taxe ausschlaggebend ist bei den Gesuchstellern. Die Herabsetzung der Aufnahmegebühren nützt den Gesuchstellern nichts, wenn die zuständigen Behörden ihre Einbürgerung überhaupt nicht wollen.

3. Die in Ziffer 3 gestellten Fragen sind bereits schon in voriger Darstellung beantwortet. Immerhin sind wir der Ansicht, daß in herwärtigem Kanton verhältnismäßig nicht wenige der wirklich ansässigen Ausländer sich einbürgern. Maßgebend für den Entschluß zur Einbürgerung ist doch vorzugsweise der materielle Vorteil, den die Eingebürgerten durch dieselbe erlangen. Wo kein solcher zu erwarten ist, zeigen sie auch kein Interesse für das Bürgerrecht.

4. Wir halten es angezeigt, daß die Erwerbung des Kantons-Bürgerrechts den Ausländern erleichtert werde und zwar namentlich den im Kanton Wohnenden. Es sind in diesem Sinne bereits Anträge im Kantonsrat gestellt worden. In dem in nächster Zeit zur Beratung gelangenden Gemeindegesetz werden Vorschläge zur Erleichterung des Erwerbs des Kantons-Bürgerrechts im allgemeinen, also auch für die Ausländer aufgenommen werden. In Bezug auf die Erleichterung des Erwerbs des Gemeindebürgerrechts wird man auch auf dem Gesetzgebungswege nicht viel erreichen können, da die Gemeinden wohl nicht gezwungen werden können, Ausländer als Bürger anzunehmen, namentlich dort nicht, wo den Gemeinden die ganze Unterstützungspflicht für ihre verarmten Bürger zufällt.

5. Daß die Bundesgesetzgebung in irgend einer Weise in die Verhältnisse der Gemeinden eingreifen könnte, glauben wir nicht. Vornehmlich in den Gemeinden aber scheinen uns die Schwierigkeiten für die Einbürgerung der Ausländer zu liegen und nicht in den Bestimmungen für Erwerb des Kantonsbürgerrechts, wenigstens nicht in unserm Kanton.

Wir sind deshalb der Ansicht, die Kantone und zwar namentlich diejenigen, welche unter einem Mißverhältnis der ausländischen Bevölkerung zur inländischen zu leiden haben, werden von sich aus successive Abhülfe treffen müssen und für sich auch die geeigneten Mittel finden.

12. Basel-Stadt.

In Erwiderung auf Ihr Kreisschreiben vom 28. März 1899 betreffend die Erleichterung der Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer beantworten wir zunächst die von Ihnen gestellten Fragen.

1. Hier ist nur eine approximative Beantwortung möglich. Die genaue Feststellung der Verhältniszahl würde eine bedeutende Arbeit erfordern, die einer kantonalen Volkszählung gleichkäme; es wäre nicht thunlich, nur ein Jahr vor der nächsten eidgenössischen Volkszählung eine solche Zählung vorzunehmen.

Bei der eidgenössischen Volkszählung von 1888 betrug die Gesamtbevölkerung unseres Kantons 73,749 Seelen, wovon Schweizer 48,148 = 65%, Ausländer 25,601 = 35%.

Nach den Berechnungen unseres Kontrollbureaus zählte unser Kanton am 31. Dezember 1898 103,615 Seelen. Von diesen dürften sein Schweizer 65% = 67,350, Ausländer 35% = 36,265.

Wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß in den letzten zehn Jahren die Niederlassung der Ausländer in einem erheblich höhern Prozentsatz erfolgt sei als in den vorhergehenden Jahren.

2. Im Jahre 1898 sind in unserm Kanton um Erteilung des Bürgerrechtes eingekommen:

In der Stadt Basel 144 Bewerber mit 545	
Angehörigen, zusammen	689 Personen.
In der Gemeinde Riehen 3 Bewerber mit 11	
Angehörigen, zusammen	14 „
Im Ganzen also	<u>703 Personen.</u>

Erhalten haben das Bürgerrecht in der Stadt Basel:

103 Bewerber mit 284 Angehörigen, zusammen .	387 Personen.
In der Gemeinde Riehen ein Bewerber mit zwei	
Angehörigen, zusammen	3 „
Im Ganzen also	<u>390 Personen.</u>

3. Die Bedingungen, die ein Ausländer erfüllen muß, um in hiesigen Kanton eingebürgert zu werden, sind dem beiliegenden

Bürgerrechtsgesetze vom 27. Januar 1879 zu entnehmen, das zur Zeit gilt.

4. Wir anerkennen durchaus, daß eine Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern wünschenswert sei. In der Absicht, eine solche Erleichterung auch wirklich eintreten zu lassen, haben wir den Entwurf eines neuen Bürgerrechtsgesetzes für unsern Kanton ausgearbeitet, welcher das Recht der Inanspruchnahme des Bürgerrechts allen Nichtbürgern bis zum 45. statt bis zum 25. Altersjahr einräumt, sofern die Voraussetzungen des bisherigen § 6 vorliegen. In diesem Entwurf ist auch eine Vereinfachung der formellen Behandlung der Bürgerrechtsbegehren vorgesehen.

5. Bei Behandlung dieser Frage treten wir zugleich auf die allgemeinen Erörterungen Ihres Kreisschreibens ein.

Wir halten vor Allem dafür, daß eine wesentliche Erleichterung des Bürgerrechtserwerbs geschaffen würde, wenn die Kantone vorschreiben könnten, daß durch Geburt im Kanton und kontinuierlichen Aufenthalt in demselben während einer bestimmten Zeitdauer das kantonale Bürgerrecht erworben wird, vorbehaltlich der Option nach eingetretener Mehrjährigkeit. Diese Möglichkeit ist durch das Bundesgesetz ausgeschlossen, da Ausländer nur dann als Bürger aufgenommen werden können, wenn sie ihre Verhältnisse gegenüber ihrem Heimatstaat geordnet haben. Es sollte daher geprüft werden, ob nicht durch Änderung des Bundesgesetzes, eventuell durch Verträge mit den Nachbarstaaten Remedur geschaffen werden könnte.

Eine Besserung der Verhältnisse durch vertragliche Vereinbarung wäre aber auch in andern Richtungen erwünscht.

Zunächst in Bezug darauf, daß es zur Zeit unmöglich ist, von Österreich-Ungarn Entlassungszusicherungen zu erhalten. Jeder österreichisch-ungarische Bewerber um ein Schweizerbürgerrecht erhält auf sein Gesuch um Zusicherung der Entlassung, für den Fall der Aufnahme stets die definitive Entlassung, wird also im Falle der Abweisung heimatlos. Allerdings ist in solchen Fällen die Renaturalisation zu erlangen; sie ist aber mit Umständlichkeiten verbunden, die manchen Österreicher von der Bewerbung abschrecken.

Von seiten Deutschlands wird den Gesuchen um Entlassungszusicherung in der Regel anstandslos entsprochen. Doch liegt eine Schwierigkeit darin, daß die Entlassung zwischen dem 15. und dem 25. Jahre ohne Bewilligung der Kreisersatzkommission nicht gewährt wird, und daß diese Bewilligung, wenn der Petent

das 17. Jahr erreicht hat, nur in Ausnahmefällen erteilt wird. Dieses Verfahren beruht offenbar auf der Erwägung, daß diese jungen Leute ein Schweizerbürgerrecht nur deswegen zu erwerben wünschen, weil sie dadurch sich dem deutschen Militärdienst entziehen können. Eine Erwägung, die unseres Erachtens überall da nicht zutrifft, wo der Betreffende in der Schweiz geboren und erzogen und damit in Wahrheit schon Schweizer geworden ist.

Wir wiederholen, daß wir eine Hebung dieser Übelstände durch den Abschluß geeigneter Verträge begrüßen würden.

Was endlich die Kanzleigebühr für die vom Bundesrat erteilte Naturalisationsbewilligung anbetrifft, so halten wir, im Gegensatz zu der im Kreisschreiben ausgesprochenen Meinung, dafür, daß die Höhe dieser Gebühr allerdings eine ziemliche Zahl von Bewerbern abschreckt. Die bundesrätliche Bewilligung zum Erwerb eines Schweizerbürgerrechts ist das erste Erfordernis, das ein Ausländer beibringen muß, um sich um ein Kantonsbürgerrecht überhaupt bewerben zu können. Wird seine Bewerbung aber abgewiesen, so hat er die Fr. 35 nutzlos ausgegeben. Es ist dies ein Übelstand, dem auf zwei Wegen begegnet werden könnte: entweder der Bundesrat bezieht die Kanzleigebühr postnumerando, d. h. nur von Denjenigen, welche wirklich Schweizerbürger geworden sind; oder er ermäßigt die Gebühr auf einen Betrag, den auch ein unbemittelter Petent leicht aufbringen und eventuell verschmerzen kann.

13. Basel-Landschaft.

Mittelst Kreisschreibens vom 28. März 1899 haben Sie uns eingeladen, uns über das vom schweizerischen Nationalrat angenommene Postulat auszusprechen, ob nicht die Einbürgerung der in der Schweiz wohnenden Ausländer zu erleichtern sei. Wir beehren uns nun, die an uns gestellten Fragen in nachstehendem zu beantworten.

Ad 1. In unserm Kanton ist das Verhältnis der schweizerischen Bevölkerung zu der Zahl der ansässigen Ausländer folgendes:

Auf 59,134 Schweizerbürger kommen 4354 ansässige Ausländer (7,3 %). In 20 Gemeinden sind letztere gar nicht vertreten; deren größte Zahl weisen selbstverständlich die der Stadt Basel benachbarten Gemeinden auf.

Schon aus diesen Zahlen geht hervor, daß das zur Begründung des Postulates entworfene Bild für unsern Kanton keineswegs zutrifft.

Ad 2. Im Jahre 1896 sind 6 ausländische Familien mit 27 Köpfen um Erteilung des herwärtigen Kantonsbürgerrechts eingekommen und sämtliche haben dasselbe erhalten. Die Aufgenommenen verteilen sich auf zwei Gemeinden.

Ad 3. Gemäß Gesetz betreffend den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe d. d. 9. April 1877 können Ausländer ins Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie folgende Ausweise beibringen:

- a. den Ausweis über den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes;
- b. über ihre bisherigen Heimats- und Civilstandsverhältnisse;
- c. über unbescholtenen Leumund;
- d. über den Besitz bürgerlicher Rechte und Ehren (bei Bevormundeten ist die vormundschaftliche Einwilligung erforderlich).

Unterm 31. Januar 1887 hat sodann der Landrat gewissermaßen als Wegleitung für sich grundsätzlich beschlossen, daß er in der Regel das Kantonsbürgerrecht nur erteilen werde, wenn der Petent außer der Erfüllung der im Gesetz von 1877 vorgeschriebenen Bedingungen sich ferner ausweist:

1. über die Gründe, welche ihn zur Bewerbung um das Bürgerrecht bestimmen;
2. über die Fähigkeit, sich und seine Familie zu erhalten;
3. über einen abgelaufenen längern Aufenthalt im Kanton und über die Absicht, in demselben bleibend seinen Sitz zu nehmen.

Die Bürgerrechtserteilung erstreckt sich ipso jure auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder.

Die Gebühr für den Einkauf in das Kantonsbürgerrecht beträgt für einen Ausländer im Maximum Fr. 400. Dieselbe kann vom Landrate ermäßigt oder ganz erlassen werden:

- a. wenn die Ehefrau des Petenten vor ihrer Heirat Kantonsbürgerin war oder wenn Vater und Mutter das Kantonsbürgerrecht besitzen oder besessen haben;
- b. wenn der Petent bei erwiesener klagloser Aufführung mehrere Jahre im Kanton gewohnt hat;
- c. wenn die Petentin eine Witwe ist, die vor ihrer Heirat Kantonsbürgerin war.

Zu dieser kantonalen Gebühr kommt dann noch diejenige für Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, deren Fixierung den Gemeinden vollständig überlassen ist; sie bewegt sich gewöhnlich zwischen Fr. 400 bis Fr. 1000, und zwar variiert diese Summe je nach der Größe des Bürgernutzens in den einzelnen Gemeinden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß es namentlich den in unserm Kantone geltenden Vorschriften, sodann aber auch der in einzelnen Gemeinden zu Tage tretenden Abneigung gegen die Aufnahme neuer Bürger, zuzuschreiben ist, wenn sich bei uns wenig Ausländer einbürgern lassen.

Ad 4. Davon, daß die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts in unserm Kanton speciell den Ausländern erleichtert werde, kann schon deshalb keine Rede sein, weil auch die Schweizerbürger, die das basellandschaftliche Kantonsbürgerrecht erwerben wollen, ganz dieselben Bedingungen zu erfüllen haben wie die Ausländer, mit der einzigen Ausnahme, daß die kantonale Einkaufsgebühr im Maximum nur Fr. 200, also die Hälfte von derjenigen für Ausländer beträgt.

Ad 5. Nach unserm Dafürhalten sind es nicht die Vorschriften der Bundesgesetzgebung, welche die Ausländer abhalten können, sich in der Schweiz naturalisieren zu lassen, sondern vielmehr die Vorschriften der bezüglichen kantonalen Gesetze. Diejenigen Kantone nun, in denen Übelstände wegen des Mißverhältnisses der ausländischen zur einheimischen Bevölkerung zu Tage treten, haben es daher in der Hand, durch Abänderung ihrer Gesetzgebung Wandel zu schaffen.

14. Schaffhausen.

In Beantwortung Ihres Kreisschreibens vom 28. März 1899, „Erleichterung der Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer“ betreffend, beehren wir uns, Ihnen die nachfolgenden Ausführungen zukommen zu lassen. Unsere Antwort hat sich deshalb etwas verzögert, weil wir die Ansicht unserer Gemeindebehörden über Ihre Fragen einholten, um so einen Überblick zu erhalten, wie sich die Bevölkerung im großen und ganzen zu der Frage der Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern stellt.

Die politischen Umwälzungen, welche der 1866er Krieg für Mittel- und Süddeutschland, der deutsch-französische Krieg von 1870 für Elsaß und Lothringen mit sich führten, gaben Veranlassung für viele mit der Neugestaltung ihres bisherigen Vaterlandes Unzufriedene, sich zu expatriieren und in der Schweiz ein neues Heimatrecht zu erwerben. Namentlich der Krieg von 1866 bewog zahlreiche Süddeutsche, insbesondere Bürger von Frankfurt a./M., in unserem Kanton das Bürgerrecht zu erwerben, hauptsächlich wohl in der Absicht, sich der Militärpflicht ihres Landes zu entziehen. Anwälte und Agenten kamen dieser Tendenz nur zu gerne entgegen, und es entwickelte sich dieser Bürgerrechtshandel zu einem lukrativen Geschäft, an dem auch die Gemeinden Gefallen fanden, weil durch die Bürgeraufnahmen ihren Gemeindefonds namhafte Beiträge zuflossen. Das Unschickliche und Unehrenhafte eines solchen Handels mit dem Bürgerrecht wurde mit der Zeit doch erkannt und führte zu dem eidgenössischen Bundesgesetz von 1876, dessen Sie in Ihrem Kreisschreiben Erwähnung thun. Dieses Gesetz verlangte, daß jemand, der das Schweizerbürgerrecht erworben wolle, sich über einen zweijährigen Aufenthalt ausweisen müsse. Was seitens der Bundesbehörden für die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes als richtig empfunden wurde, das erschien auch bei der Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht als angezeigt, und es lehnte daher unser Großer Rat, welchem die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes zusteht, die Aufnahme solcher Personen ab, welche nicht im Kanton wohnten oder sonst, z. B. dadurch, daß sie eine Kantonsbürgerin geheiratet hatten, mit demselben Beziehungen hatten. Immerhin wurde nicht ängstlich an diesem Princip festgehalten, sondern Ausnahmen bewilligt, wenn die Umstände dies rechtfertigten. So wurde z. B. zwei Ausländern, Söhnen einer Schaffhauserin, die sich in der Schweiz aufhielten, im Hinblick auf die ursprüngliche Nationalität der Mutter das Bürgerrecht gewährt und ein Italiener, Angestellter der Gotthardbahn, welcher eine Schaffhauserin geheiratet hatte, wurde ins Kantonsbürgerrecht aufgenommen, obschon er nicht im Kanton wohnte. Dagegen wurde den Gesuchen von Ausländern, welche längere oder kürzere Zeit an einem Orte der Schweiz außerhalb unseres Kantons wohnten und die nun das schaffhauserische Kantonsbürgerrecht erwerben wollten, nicht entsprochen. Der Große Rat hielt in diesen Fällen für richtig, daß diese Ausländer sich am Orte ihrer Niederlassung, wo sie bekannt sind und gewürdigt werden können, ein Bürgerrecht erwerben sollen, nicht aber in unserem Kanton, zu dem sie keine Beziehungen haben und den um Erteilung des Bürgerrechtes

anzugehen für sie keinen Grund vorlag, wenn nicht derjenige, daß die Aufnahme ins Bürgerrecht im allgemeinen eine leichte und billige ist. So entgegenkommend man sich im allgemeinen zu den Gesuchen von Ausländern um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes verhielt, so dürfte dies nach den früher gemachten Erfahrungen eben doch nicht schrankenlos geschehen und die Aufnahme gewährt werden, ohne daß die Person des Ausländers bekannt war. Andernfalls bestand die Gefahr, Individuen als Mitbürger zu erhalten, welche unserem Lande wenig zur Ehre gereichten oder sogar Schwierigkeiten verursachten.

Bei Erlaß des Gemeindegesetzes vom Jahre 1892 wurden die Grundsätze über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes neu normiert und in den §§ 92—100 niedergelegt. Wir legen diesem Schreiben ein Exemplar des Gesetzes bei und nehmen daher Umgang davon, diese Bestimmungen hier zu reproduzieren. Wir begnügen uns, darauf zu verweisen, daß diese Bestimmungen durchaus die Tendenz haben, die Aufnahme von Ausländern in das Kantonsbürgerrecht zu erleichtern und die gleiche Tendenz machte sich in der Praxis bei der Anwendung des Gesetzes geltend.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Thatsachen, welche, wie Sie in Ihrem Kreisschreiben erwähnen, zur Begründung des nationalrätlichen Postulates ausgeführt wurden, richtig sind und zu Bedenken Veranlassung geben können. Was die Zahl der sich in der Schweiz aufhaltenden Ausländer anbetrifft, so sind wir auf Grund unserer Wahrnehmungen der Ansicht, daß heute die Zahl der Ausländer eine bedeutend größere ist als zur Zeit der letzten Volkszählung und weit mehr als eine Viertelmillion betragen wird. Gewiß ist es auch richtig, daß der Umstand, daß diese Leute dem Inlande keine Militärlasten zu leisten haben, für diese einen wirtschaftlichen Vorteil bedeutet gegenüber der einheimischen Bevölkerung, welche Militärleistungen zu verrichten hat und im Konkurrenzkampf den Inländern zu hindern geeignet ist. Allein gegen die Einwanderung als solche ist nichts zu machen; sie ist eine Folge der Entwicklung der Industrie und des Handels und muß, insofern sie diese hebt, sogar begrüßt werden. Daß sie mit diesen beiden Faktoren im engsten Zusammenhang steht, ergibt sich gerade daraus, daß es die Industriezentren sind, wo sich der Ausländer niederläßt, während die ländlichen Ortschaften nur einen ganz minimalen Zufluß erhalten. Als Grenzkanton giebt der unsrige ein typisches Bild, wie sich diese Einwanderung der Ausländer gestaltet und speciell die Stadt Schaffhausen, als eine Grenz- und zugleich Industriestadt zeigt deutlich, wie im Laufe weniger Jahrzehnte

die ausländische Bevölkerung angewachsen ist und daß die That-
sache, daß die ausländische Bevölkerung die einheimische über-
flügelt, in einigen Jahrzehnten vorhanden sein dürfte. Wir legen Ihnen,
weil gerade die Verhältnisse der Stadt Schaffhausen für Sie Interesse
bieten können, eine Abschrift des bezüglichen Berichtes des Stadt-
rates bei und ebenso die von den andern Gemeinden erteilten
Antworten. Dabei bemerken wir aber, daß die Fragen nicht
immer gleich aufgefaßt und beantwortet worden sind, so daß sie
keine genügend sichere Grundlage für eine genaue Statistik bilden
können.

Haben wir oben ausgeführt, daß der Zufluß auswärtiger
Elemente mit Rücksicht auf die Industrie nur zu begrüßen ist,
so verkennen wir doch nicht, daß die Bedenken, wie sie bei Auf-
stellung des Postulates geäußert wurden, begründete sind, und daß
sowohl in politisch socialer und konfessioneller Beziehung aus
dieser Anhäufung fremder Elemente Schwierigkeiten mancher Art
für unser Land entstehen, und daher die Absicht, diese fremden
Elemente auf die eine oder andere Art in einheimische zu ver-
wandeln, gerechtfertigt erscheint.

Wenn als ein solches Mittel die Erleichterung der Ein-
bürgerung vorgeschlagen wird, so können wir im allgemeinen
damit einverstanden sein, insofern dies bei uns ja schon geschehen
ist. Dagegen können wir uns nicht verhehlen, daß eine noch
weitergehende Erleichterung auf den Widerstand der ländlichen
Bevölkerung stoßen würde; wir verweisen in dieser Beziehung
auf die beigelegten Antworten der Gemeinden. Bezüglich der
Naturalisation der in der Schweiz geborenen Kinder hegen wir
das Bedenken, daß sich ohne die Einwilligung der Eltern eine
solche Maßregel nicht wird ausführen lassen und daß, was die
im Auslande lebenden Schweizer sehr unangenehm berühren dürfte,
das Ausland zu Reciprocitätsmaßregeln übergehen könnte.

Was nun die von Ihnen aufgestellten speciellen Fragen an-
betrifft, so haben wir darauf folgendes zu berichten:

Ad 1. Aus der beigelegten Tabelle ist zu entnehmen, daß
die Zahl der im Kanton sich aufhaltenden Ausländer 4755 be-
trägt. Die schweizerische Bevölkerung beträgt 35,935.

Wie schon bemerkt, sind nur wenige dieser Ausländer auf
dem Lande niedergelassen, die meisten in der Stadt und den
übrigen industriellen Ortschaften (Neuhausen, Thaingen, Stein).
Was speciell die Bevölkerung der Stadt Schaffhausen anbetrifft,
lassen sich dem Berichte des Stadtrates folgende Zahlen entnehmen:

Niedergelassene Schweizer	2,905	} 3757
„ Ausländer	852	

Gesamtbevölkerung :

Niedergelassene	12,275	} 14,860
Aufenthalter	2,585	

Niedergelassene Bevölkerung in Prozenten :

Schweizer	9,500 = 77 %
Ausländer	2,776 = 23 %

Aufenthalter :

Schweizer	1,317 = 51 %
Ausländer	1,268 = 49 %

Totalbevölkerung :

Schweizer	10,816 = 72 %
Ausländer	4,044 = 28 %

Ad 2. Im Jahre 1898 wurden in das Bürgerrecht aufgenommen 24 Petenten, und zwar in der Stadt 10 Schweizerbürger und 10 Ausländer (Deutsche); in den Landgemeinden 4 Ausländer (Deutsche). Ein Petent wurde abgewiesen, 2 Kantonsbürger wurden aus dem hiesigen Bürgerrecht entlassen.

Ad 3. Die Bedingungen, an welche die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht geknüpft ist, ergeben sich aus dem Gemeindegesetz. Es mag in einzelnen Fällen vorkommen, daß die Gebühren für den Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes der Grund sind, warum von dem Erwerb eines Bürgerrechtes abgesehen wird. Der Hauptgrund liegt aber nicht in diesen Gebühren, sondern darin, daß der Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung des Bürgerrechtes den Bürgergemeinden zusteht, und gar mancher, welcher sonst gerne ein Bürgerrecht erwerben würde, davon zurückschreckt, über sich eine Ballotage dieser Art ergehen zu lassen. Namentlich in der Stadt Schaffhausen giebt es eine große Zahl Niedergelassener, Schweizer sowohl als Ausländer, welche alle Requisite für den Erwerb unseres Bürgerrechtes besitzen und die wohl zweifellos aufgenommen würden, welche sich aber nicht entschließen können, ein bezügliches Gesuch dem Entscheide der Gemeinde zu unterbreiten.

Ad 4. In dieser Beziehung verweisen wir auf die von den Gemeindebehörden in dem betreffenden Fragenschema erteilten Antworten. Anschließend bemerken wir, daß nach unserer Meinung weder die im Bundesgesetz von 1876 aufgestellten Bedingungen für den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes, noch die vom Bunde erhobene Kanzleigebühr von Fr. 35 ein Umstand sind, durch den die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes wesentlich beeinträchtigt wird.

Ad 5. Die Beantwortung dieser Frage ist schwierig. So wünschenswert wir selbst es erachten, daß der Erwerb eines kantonalen Bürgerrechtes den Ausländern erleichtert werde, so läßt sich doch nicht verschweigen, daß vielerorts, namentlich in den ländlichen Gemeinden, eine Apathie gegen die Aufnahme der Ausländer herrscht, und daß diese, welche nicht in der Lage sind, die der Schweiz aus dem Anwachsen der ausländischen Bevölkerung erwachsenden Schwierigkeiten zu würdigen, wenig Neigung besitzen, für die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer besondere Erleichterung zu gewähren.

Vielleicht könnte ein eidgenössisches Gesetz, wodurch ein eigentliches schweizerisches Bürgerrecht geschaffen würde, hierin Wandel schaffen und dieses Recht dann als Grundlage dienen für die Gemeinde- und Kantonsbürgerrechte.

15. Appenzell Ausserrhoden.

Wir haben die Ehre, Ihr Kreisschreiben vom 28. März abhin betreffend Erleichterung der Einbürgerung in der Schweiz mit folgendem zu beantworten:

Ad Frage 1. Das in der Begründung des Postulates entworfen Bild trifft für Appenzell Außerrhoden nicht zu. Die Zahl der schweizerischen Bevölkerung verhält sich zur Zahl der ansässigen Ausländer nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 wie $51,973 : 2136 = 24 : 1$. Voraussichtlich hat sich dieses Verhältnis seit der letzten Volkszählung auf Kosten der schweizerischen Bevölkerung etwas — doch nicht wesentlich — ungünstiger gestaltet.

Ad Frage 2. Im Jahre 1898 sind 8 Ausländer um ein herwärtiges Bürgerrecht eingekommen. 7 Petenten haben es erhalten, der eine nicht und zwar deshalb nicht, weil ihm eines der wichtigsten Requisite fehlte, nämlich der Wohnsitz im Kanton während wenigstens einem Jahre. (Art. 2, litt. b des Landrechtsgesetzes.) Die eingebürgerten Personen verteilen sich auf folgende Gemeinden: Herisau 3, Trogen 3, Schwellbrunn 1.

Ad Frage 3. Wir gestatten uns, diesfalls auf das beiliegende Gesetz betr. die Erwerbung des Landrechtes vom 28. April 1878 zu verweisen. Dieses Gesetz scheint dem Bedürfnis zu genügen. Die Behörden haben hinsichtlich der Höhe der Einkaufsgebühr Spielraum. In den letzten 10 Jahren ist die Tendenz zu etwelchen Reduktionen der früher üblichen Einkaufsgebühren wahrzunehmen. Für die 7 Petenten von 1898 kam die Einkaufsgebühr in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht wie folgt zu stehen: 1 unentgeltlich, 1 auf Fr. 1300, 1 auf Fr. 1100, 1 auf Fr. 900 und 3 auf Fr. 400. Bei Feststellung der Einkaufsgebühren fallen bei Verheirateten namentlich in Betracht die Heimatangehörigkeit der Frau und die Zahl der Kinder.

Ad Frage 4. Die hiesseitigen Behörden pflichten der allgemeinen Tendenz zur Erleichterung der Einbürgerung bei. Die Praxis der Behörden läßt dies genugsam erkennen. Die Erleichterung findet namentlich dann Anwendung, wenn die Qualität des Bewerbers solches rechtfertigt. Unsere gesetzlichen Bestimmungen genügen. Eine einheitliche Schablone ist wegen der sehr verschiedenen Verhältnisse in den Kantonen kaum zu finden. Basel und Genf sind naturgemäß in anderer Lage als Appenzell.

Ad Frage 5. Bundesgesetz und bundesrechtliche Praxis sind unseres unmaßgeblichen Erachtens nicht zu hart. Diesfallsige Erleichterungen sind nicht Bedürfnis.

15. Appenzell Innerrhoden.

Ihr geehrtes Kreisschreiben vom 28. März a. e., betreffend die Frage, ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer zu erleichtern, beehren wir uns, mit Folgendem zu beantworten.

Wir verkennen keineswegs die Mißstände, welche bei Begründung des bezüglichen Postulates im Nationalrate geltend gemacht worden sind; unserer Ansicht nach sind jene Mißstände aber lokale Erscheinungen, welche namentlich in Grenzkantonen und größern Verkehrscentren sich geltend machen, während z. B. in Gebirgskantonen und in solchen von hervorragend agrikolem Charakter solche Erscheinungen, wie sie in der Frage namhaft gemacht wurden, weniger oder gar nicht fühlbar sind. Wir können auch in Bezug auf unsern Kanton sagen, daß das bei Begründung des Postulates entworfene Bild für uns nicht zutrifft, indem auf unsern Kanton nur eine Anzahl von 42 männlicher Ausländer entfällt, welche für die aufgeworfene Frage kaum in Betracht fallen dürfte. Damit wäre Punkt 1 Ihres Kreisschreibens erledigt.

Ad 2. Im Jahre 1898 hat sich kein Ausländer um die Erteilung des Bürgerrechtes in unserm Kanton beworben.

Ad 3. Nach unserer Kantonsverfassung erteilt die Landsgemeinde das sogenannte Landrecht oder Kantonsbürgerrecht nach Erfüllung der nach Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen auf Antrag des Großen Rates hin und gegen eine vom Bewerber je nach waltenden Verhältnissen (Anzahl der Familienglieder, Berufsart etc.) angebotene Einbürgerungstaxe. Diese Verfassungsvorschrift erschwert allerdings die Einbürgerung, indem die Landsgemeinde mit Rücksicht auf die im Lande bestehenden, nicht ganz unbeträchtlichen Bürger- und Korporationsgüter, deren der Neueingebürgerte teilhaftig wird, bisher nicht allen Bewerbungen entsprochen hat. Es ist das ein Grund, warum wenig Anmeldungen eingehen. Ein weiterer liegt aber in der geringen Anzahl der im Kanton sich aufhaltenden Ausländer selbst. Der Grund dieser schwachen Einwanderung liegt eben in den ländlichen Verhältnissen, welche eine geringe Ausdehnung der Industrie, dagegen meistens bauerliche Beschäftigung aufweisen.

Ad 4. Die Wünschbarkeit der Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern macht sich aus den bereits angeführten Gründen bei uns nicht fühlbar. Sollte eine Erleichterung doch angestrebt werden, wozu wir wohl Hand bieten könnten, dürfte dieselbe nach unserer Ansicht einzig darin bestehen, daß die Kompetenz zur Erteilung des Landrechtes von der Landsgemeinde an den Großen Rat überginge, und wären wir bereit, für eine event. Verfassungsrevision diesen Punkt als ein Revisionspostulat aufzustellen; ob sich indessen die Landsgemeinde zur Begebung dieses Rechtes

bereit erklären würde, entzieht sich für heute noch unserer Beurteilung.

Ad 5. Wie wir bereits angeführt, sind die namhaft gemachten Mißstände lokaler Natur und demgemäß zu korrigieren, d. h. diejenigen Kantonsbehörden, auf deren Gebiete sich solche Erscheinungen bemerkbar machen, haben je nach Umfang und Bedürfnis die denselben erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen, und scheint es uns deshalb, daß es kaum wohl angehe, bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse einheitlich zu legisferieren, und wären wir daher auch nicht im Falle, hierfür irgend welche Wegleitung geben zu können.

17. St. Gallen.

Mit Kreisschreiben vom 28. März d. J. an sämtliche Kantonsregierungen laden Sie uns zur Meinungsäußerung ein über die Berechtigung und Tragweite des vom schweizerischen Nationalrate am 9. Dezember 1898 angenommenen Postulates betreffend die Erleichterung der Einbürgerung von in der Schweiz wohnenden Ausländern.

Wir erlauben uns, unserer Antwort die in Ihrem Kreisschreiben enthaltenen Fragen zu Grunde zu legen.

1. Die Frage, ob das bei Begründung des erwähnten Postulates entworfene Bild für unseren Kanton und eventuell in welchem Maße zutreffe, müssen wir bejahen. Unser Kanton zählt zu den Grenzkantonen, ein Umstand, der zur Folge hat, daß sich das ausländische Element stärker als anderswo ansetzt, es gilt dies ganz besonders von der Stadt St. Gallen, wo nach der letzten Volkszählung von 1888 beinahe $\frac{1}{4}$ der Wohnbevölkerung auf das ausländische Element entfällt; dieselbe Erscheinung weist der Flecken Rorschach auf. Mit Rücksicht auf diese nicht erst in der letzten Zeit, sondern schon vor 20 Jahren konstatierte Thatsache sah sich der Regierungsrat schon im Jahre 1886 veranlaßt, dem Großen Rate die Revision des aus dem Jahre 1835 stammenden Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes durch Vorlage eines neuen Gesetzesentwurfes (Beilage I), welcher hauptsächlich die Erleichterung der Einbürgerung von seit langer Zeit im Kanton ansässigen Nichtbürgern (Ausländer) bezweckte, zu beantragen. Die in jene Zeit fallende Bewegung für die Vornahme einer kantonalen Verfassungsrevision bestimmte

jedoch den Großen Rat zur Verschiebung der Angelegenheit. Anlässlich der Beratung der neuen Kantonsverfassung vom Jahre 1890 machten sich die erwähnten Bestrebungen neuerdings wieder geltend, ohne jedoch irgendwie im Sinne des obenerwähnten regierungsrätlichen Vorschlages erledigt zu werden, da die Opposition seitens der im Kanton St. Gallen zahlreich vorhandenen, mit kleinerem und größerem Genossengute ausgestatteten Ortsgemeinden gegen eine Konzession im Sinne der Erleichterung der Aufnahme von Neubürgern so stark war, daß das Werk der Verfassungsrevision sonst gefährdet worden wäre. Die neue Verfassung brachte also leider in dieser Richtung nicht die wünschenswerten Neuerungen und Verbesserungen, und es dauern die vom Regierungsrate im Jahre 1886 bezeichneten Übelstände, wie sie in der bezüglichen Botschaft vom 13. November 1886 (Beilage II) hervorgehoben sind, hinsichtlich Überflutung unseres Kantons mit fremdem, ausländischem, der einheimischen Bevölkerung im Erwerbe starke Konkurrenz bietendem Elemente nicht nur in gleichem, sondern wie das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom Dezember 1888 (Beilage III, Bevölkerungstabelle des Kantons St. Gallen) darstellt, in noch erhöhtem und fühlbarerem Maße an. Wir können uns in Bezug auf die nähere und einlässlichere Begründung der hohen Wünschbarkeit der Erleichterung der Einbürgerung auf die Ausführungen der erwähnten regierungsrätlichen Botschaft (Beilage II) beziehen, indem jener Standpunkt auch heute noch im wesentlichen von uns eingenommen wird und mit Rücksicht auf die Verhältnisse auch eingenommen werden muß. Nach der auf Grund der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888 gefertigten Bevölkerungstabelle unseres Kantons (Beilage III, S. 8) betrug das ausländische Element (18,111) im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung circa 12,6%, ein Verhältnis, das sich heute, d. h. nach 10 Jahren seit der letzten Volkszählung, aller Wahrscheinlichkeit nach noch ungünstiger gestaltet hat.

2. Im Jahre 1898 sind im herwärtigen Kantone 42 Gesuche um Erteilung des Bürgerrechtes eingereicht worden, welchen entsprochen worden ist. Diese 42 Gesuche repräsentieren oder umfassen im ganzen 116 Personen, denen also das herwärtige Bürgerrecht zu teil wurde. Die eingebürgerten Personen verteilen sich folgendermaßen auf die nachstehend genannten 16 Gemeinden unseres Kantons: Stadt St. Gallen 42, Untereggen 1, Rorschach 14, Rheineck 3, Ebnet 5, Oberhelfenswil 14, Brunnadern 3, Krinau 10, Bütschwil 1, Lütisburg 4, Kirchberg 2, Ganterswil 3, Jonschwil 4, Flawil 4, Zuzwil 1, Straubenzell 5 Personen.

3. Die Bedingungen für die Einbürgerung von Ausländern in unserm Kanton sind die nämlichen wie für diejenige von Angehörigen anderer Kantone, nur mit dem einzigen selbstverständlichen Unterschiede, daß die Ausländer sich a priori über den Besitz der bundesrätlichen Bewilligung zum Erwerbe des schweizerischen Bürgerrechtes auszuweisen haben. Die Bedingungen für die Aufnahme in das herwärtige Bürgerrecht, über welche in Bezug auf das Gemeindebürgerrecht die Versammlung der Ortsbürger der betreffenden Gemeinde frei entscheidet, bestehen darin, (Art. 36 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890, Art. 1 und folgende des Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes vom 23. April 1835, sowie Art. 1 des Gesetzes betreffend die Verteilung der Einkaufstaxen für das Gemeindebürgerrecht vom 2. Februar 1843 — Beilage IV —) dass der Bewerber eigenen Rechtes sei oder bei Abgang obiger Eigenschaft die Zustimmung der betreffenden Vormundschaftsbehörde erhalten habe, daß der ortsbürgerliche Einbürgerungsbeschluss von der Bürgerversammlung der politischen Gemeinde bestätigt werde und daß endlich dem Bewerber auch die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht vom Großen Rate bewilligt werde, da die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes ohne die Zusicherung des Kantonsbürgerrechtes wirkungslos ist. Diese Bedingungen erscheinen unseres Erachtens an und für sich nicht rigoros. Der Grund, daß die Einbürgerungen nicht zahlreicher erfolgen, liegt vielmehr in den hohen Einkaufstaxen, welche die der Aufnahme von Neubürgern abgeneigten Ortsgemeinden, nach den Erfahrungen der letzten 10 Jahre etwa den vierten Teil aller Ortsgemeinden des Kantons ausmachend, verlangen.

4. Wir halten es für wünschenswert, daß die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes im herwärtigen Kanton den Ausländern erleichtert werde. Das geeignetste Mittel hierfür wäre die Aufstellung einer mäßigen Taxgrenze für die Einkaufstaxe, sowie die Verpflichtung der Ortsgemeinden zur unentgeltlichen Aufnahme von Ausländern nach einer bestimmten Reihe von Jahren, während welchen der betreffende Ausländer in seiner Wohngemeinde gewohnt hat, im Sinne des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfes (Art. 3—6) vom 30. Oktober 1886 laut Beilage I. Die Ausichten für eine Regelung dieser Angelegenheit in der vorgeschlagenen Form auf kantonalem Gebiete scheinen uns aber heute ebenso ungünstige zu sein wie zur Zeit der Verfassungsrevision vom Jahre 1890, indem die Großzahl der Ortsgemeinden hiervon, obwohl eine Vermehrung und Erneuerung des ortsbürgerlichen

Elementes mancherorts bei vorurteilsfreier Beurteilung als sehr angezeigt erachtet werden muß, leider nichts wissen will und einem diesfallsigen Vorgehen mit aller Macht entgegenarbeiten würde. Es bliebe für unseren Kanton — wenigstens für den gegenwärtigen Zeitpunkt — nichts anderes übrig, als entsprechende Änderungen im Sinne der Erleichterung der Einbürgerung von der Bundesgesetzgebung — welcher in konkreter das verfassungsmäßige Recht jedoch erst noch eingeräumt werden müßte — zu erhoffen.

5. Es muß aber hier gleich bemerkt werden, daß diesem Wunsche unseres Erachtens bedeutende und mächtige Hindernisse im Wege stehen, an deren Beseitigung wir zur Zeit in der That ebensowenig denken können, wie an diejenigen auf kantonalem Boden. Es hält deshalb auch sehr schwer, Mittel und Wege anzugeben, mittelst welcher die Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung durch die Bundesgesetzgebung herbeigeführt werden kann. Es könnte höchstens die Frage aufgeworfen werden, ob die im Bundesgesetze betreffend die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe vom 3. Juli 1876 gestellte Bedingung des Nachweises eines mindestens 2-jährigen ordentlichen Wohnsitzes von Ausländern im Sinne einer Reduktion erleichtert und ob die für jede Bürgerrechtsbewilligung zu erhebende Kanzleिताxe von Fr. 35 entweder ganz fallen gelassen oder angemessen reduziert werden solle. Bezüglich der ersteren Bedingung geht unsere Ansicht dahin, daß an der 2-jährigen Frist unter allen Umständen festgehalten werden müßte, hinsichtlich der Kanzleigebühr halten wir eine Ermäßigung bzw. Festsetzung der Taxe auf höchstens Fr. 20 für angezeigt, ohne jedoch damit den Glauben zu verbinden, daß dadurch der leichteren Einbürgerung ein wesentlicher Vorschub geleistet sei.

Obwohl wir die Schwierigkeiten, welche der Beseitigung der unbestrittenen Übelstände entgegenstehen, nicht verkennen, erlauben wir uns doch, Sie zu ersuchen, auf eine Abhülfe durch die Bundesgesetzgebung bedacht zu sein. Wir werden unsererseits auch nicht ermangeln, bei gegebenem Anlasse zu prüfen, ob und inwieweit eine wenn auch nur teilweise Abhülfe durch die kantonale Gesetzgebung geschaffen werden könne, indem wir hoffen, daß die vorhandenen Mißverhältnisse immer allgemeiner gefühlt werden und daher die Stimmung für die Herbeiführung besserer Zustände eine günstigere werden wird.

18. Graubünden.

In Antwort auf Ihr geschätztes Kreisschreiben vom 28. März 1899, betreffend Einbürgerung von Ausländern, beehren wir uns, an Hand der dort gestellten Fragen, Ihrer hohen Behörde folgendes mitzuteilen:

1. Vom Standpunkt der hierseitigen Verhältnisse liegt eine Notwendigkeit, die Einbürgerung der hier ansässigen Fremden zu erleichtern, nicht vor.

Andere statistische Angaben über die Zahl der im Kanton ansässigen Fremden, als diejenigen, welche sich aus der eidgenössischen Volkszählung ergeben, besitzt der Kanton Graubünden nicht.

2. Im Jahr 1898 haben sich 6 Ausländer, ausschließlich Italiener, um das bündnerische Bürgerrecht beworben und dasselbe erlangt. Über das Nähere giebt die dem politischen Departement unterm 28. Februar 1899 eingesandte Liste Auskunft.

3. Der um Erteilung des Kantonsbürgerrechts Einkommende hat, nebst der Bescheinigung über die eventuelle Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht, noch folgende Ausweise beizubringen:

1. den Taufschein für sich sowohl als für die allfällig sich mit ihm einkaufenden Familienglieder;
2. einen Wohlverhaltungsschein aus den Orten seines Aufenthaltes während der letzten 6 Jahre;
3. einen Ausweis, daß er ein reines Vermögen von wenigstens Fr. 2000 besitzt und das ihn, nebst dem, sei es sein Vermögen, sei es sein Erwerb, in den Fall setze, für seinen und seiner Familie ehrlichen Unterhalt zu sorgen;
4. einen Ausweis, daß er während der letzten zwei Jahre sich ununterbrochen im hiesigen Kanton aufgehalten hat.

Der Große Rat ist berechtigt, in außerordentlichen Fällen von der Beibringung einzelner der obigen Requisite zu dispensieren; die kantonale Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 600.

Diese Bedingungen sind nicht so drückend, daß ihnen wesentlich zuzuschreiben wäre, wenn verhältnismäßig wenige Ausländer sich in unserem Kanton einbürgern. Die Schwierigkeit liegt wohl bei den Gemeinden, welche in den meisten Fällen nur ungern

neue Bürger aufnehmen und in der Regel für die Einbürgerung hohe Taxen verlangen.

4. Wir halten es allerdings für wünschenswert, wenn die Gemeinden sich entschließen könnten, überhaupt etwas weitherziger in der Öffnung des Bürgerrechtes zu sein. Dies gilt aber in erster Linie in Hinsicht auf die niedergelassenen Schweizerbürger, weniger mit Rücksicht auf die Ausländer. Als einzig geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes muß eine dahinzielende kantonale Gesetzgebung bezeichnet werden. Leider ist zur Zeit noch wenig Aussicht vorhanden, daß das Volk einem diesbezüglichen Gesetzesentwurf seine Genehmigung erteilen würde.

5. Die Bundesgesetzgebung bildet unseres Erachtens kein Hindernis für die Bürgerrechtserwerbung. Die von derselben aufgestellten Bedingungen sind angezeigt und die Gebühr nicht hoch.

19. Aargau.

Zum Zweck der Vorbehandlung eines vom Nationalrat angenommenen Postulates betreffend die Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern ersuchen Sie uns mit Kreisschreiben vom 28. vorigen Monats um die Beantwortung einiger darauf bezüglicher Fragen.

Wir beehren uns, diese Fragen zu beantworten, wie folgt:

Ad 1. Die Ausländer machen nur einen kleinen Bruchteil der Gesamtbevölkerung unseres Kantons aus, nach der eidgenössischen Volkszählung von 1888 nur 2,7 %. Am zahlreichsten sind sie naturgemäß in den Grenzbezirken am Rhein (Rheinfelden 13 %, Zurzach 4 % und Laufenburg 4 %), hier aber wieder speciell an den bedeutenden Orten. So weisen auf Rheinfelden Stadt 31 %, Laufenburg 25 %, Kaiserstuhl 21 %, Zurzach 10 %. Im Innern des Kantons treten die Ausländer ebenfalls aus leichterkklärlichen Gründen am stärksten in den industriellen Centren auf, so in Aarau mit 9,5 %, in Baden mit 11,5 %, in Bremgarten mit 7 %.

Ad 2. Im Jahre 1898 haben sich im Kanton Aargau 10 Ausländer um das Kantonsbürgerrecht beworben, das letztere ist auch an sämtliche Bewerber erteilt worden.

Die neu eingebürgerten Ausländer verteilen sich auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden wie folgt:

Bezirk Aarau: Ober-Entfelden 1.

Bezirk Bremgarten: Eggenwyl 1.

Bezirk Brugg: Brugg 2.

Bezirk Rheinfelden: Rheinfelden 2, Möhlin 1, Olsberg 1, Schupfart 1, Stein 1.

Ad 3. Die Einkaufssumme für den Erwerb eines Gemeindebürgerrechts schwankt, je nach dem Bürgergut bzw. der Größe des Bürgernutzens der betreffenden Gemeinde, zwischen Fr. 500 und Fr. 3000. Die kantonale Einkaufssumme beträgt nach dem noch in Kraft bestehenden Gesetz vom 8. November 1839 für Ausländer Fr. 750 bis Fr. 1200.

Es ist ohne Zweifel wesentlich der Höhe der Bürgereinkaufssummen und der Naturalisationsgebühren zuzuschreiben, daß die Einbürgerungen in unserm Kanton wenig zahlreich sind. Der Große Rat erließ im Jahr 1892 auf unsern Antrag ein neues Gesetz, wonach die Naturalisationsgebühr für die Ausländer auf Fr. 500 bis 1000 und bei zehnjährigem Aufenthalt im Kanton auf Fr. 200 bis 500 ermäßigt werden sollte. Dieses Gesetz wurde indessen in der Volksabstimmung verworfen. (Siehe Beilage.)

Ad 4. Wir sind der Meinung, daß die Einbürgerung der Ausländer erleichtert werden soll, es kann dies bei uns nur durch ein neues kantonales Gesetz geschehen. Wir haben zur Vorlage eines solchen von unserm Großen Rate bereits Auftrag erhalten und es beschäftigt sich gegenwärtig unsere Justizdirektion mit der Bearbeitung eines bezüglichen Entwurfes. Es ist wiederum, wie im Jahre 1892, beabsichtigt, die Einbürgerung durch wesentliche Herabsetzung der Naturalisationstaxen zu erleichtern. Ob auch eine gleichzeitige Ermäßigung der Bürgereinkaufssummen erreicht werden könnte, ist allerdings sehr problematisch.

Ad 5. Die Bundesgesetzgebung kann nach hierseitiger Ansicht bezüglich der Erleichterung der Bürgerrechtserwerbungen nicht wohl in Frage kommen, denn die im Bundesgesetz enthaltenen Grundsätze können und dürfen nicht preisgegeben werden. Der Schwerpunkt der Frage liegt in den finanziellen Bedingungen der Einbürgerung und hierüber entscheiden unzweifelhaft zur Zeit die Kantone.

20. Thurgau.

Unter Bezugnahme auf das in der Sitzung vom 9. Dezember vorigen Jahres vom schweizerischen Nationalrate angenommene Postulat: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer zu erleichtern,“ erklären Sie sich mit geschätztem Kreisschreiben vom 28. März dieses Jahres bereit, diese Frage nach allen Seiten hin gründlich zu prüfen und eventuell Vorschläge zu machen, und wünschen zu diesem Zwecke von uns Auskunft über die Lage der Dinge in unserm Kanton zu erhalten.

An Hand der gestellten Fragen beehren wir uns, diesem Wunsche nachzukommen, wie folgt:

1. Bei Beantwortung der Frage, wie sich in unserm Kanton die Zahl der schweizerischen Bevölkerung zu der Zahl der ansässigen Ausländer verhalte, sind wir auf die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1888 angewiesen, wonach in der Gesamtzahl von 105,091 Einwohnern 10,345 Ausländer inbegriffen sind. Wie die Volkszählung im Jahre 1900 ergeben wird, hat seither die Zahl der Ausländer erheblich zugenommen.

2. Im Jahre 1898 kamen 27 Ausländer um die Erteilung des Bürgerrechtes ein; davon wurden 5 schon von den betreffenden Gemeinden abgewiesen, die übrigen mit einem Personalbestand von 96 aufgenommen. 16 Ausländer erwarben das Bürgerrecht ihrer Wohngemeinde, 6 dasjenige einer andern Gemeinde; sie verteilen sich auf die Bezirke Arbon (1), Bischofszell (2), Frauenfeld (7), Kreuzlingen (5), Münchweilen (3), Steckborn (2) und Weinfelden (2). Während z. B. im Bezirke Kreuzlingen Jahr für Jahr die meisten Niederlassungsbewilligungen an Ausländer erteilt werden — im Jahre 1897 = 103 — fanden im Jahre 1898 nur 5 Einbürgerungen statt.

3. Für Personen, welche nicht schon ein schweizerisches Gemeindebürgerrecht besitzen, also für Ausländer, ist zur Anmeldung für ein Gemeindebürgerrecht der einjährige ordentliche Aufenthalt im Kanton erforderlich. Der Bewerber hat seinem Gesuche beizulegen: einen Familienschein, ein amtliches Leumundszeugnis und eine zureichende Beurkundung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe. Ausländer haben sich zudem darüber auszuweisen, daß sie über den Bezug der Einkaufsgebühren hinaus noch ein steuerbares Vermögen von Fr. 2000 eigentümlich besitzen.

Für Personen, welche anerkanntermaßen einen einträglichen Beruf ausüben, kann diese Ausweisung auf Fr. 1000 beschränkt werden. Die Einkaufstaxen belaufen sich, je nach dem Umfange der mit dem Bürgerrechte verbundenen Nutzungsberechtigung, auf Fr. 50 bis 1000. Gemeinden, welche kein eigenes Vermögen haben, oder keine regelmäßigen Nutzungen abgeben können, sind nur zum Bezug einer Einkaufsgebühr von 50—80 Fr. berechtigt. Zu der Einkaufstaxe in das Gemeindebürgerrecht kommt für jeden Bewerber noch eine Einkaufstaxe in den Kirchspielsarmenfonds von Fr. 50 hinzu. Das Gemeindebürgerrecht wird erst nach erfolgter Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht endgültig erworben. Der Kantonsbürgerrechtsbewerber hat mit seinem diesfälligen Gesuche dem Regierungsrate einzureichen: die von ihm für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts beigebrachten Zeugnisse, einen Ausweis aus dem Gemeindeprotokoll über dessen Aufnahme in das betreffende Gemeindebürgerrecht, und eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung und der betreffenden konfessionellen und genossenschaftlichen Fondspflege, daß für Zahlung der Einkaufsbeträge Sicherheit geleistet sei; dazu kommt für Ausländer selbstverständlich die bundesrätliche Einbürgerungsbewilligung. Kein Gesuch soll an den Großen Rat gebracht werden, wenn der Bewerber nicht für das Maximum der ihn betreffenden Einkaufstaxen Bürgerschaft zu leisten im Stande ist. Für den Einkauf in das Kantonsbürgerrecht ist eine Taxe von Fr. 30—400 zu entrichten. Die Höhe dieser Taxe richtet sich nach der Herkunft des Bewerbers — ob Schweizerbürger oder Ausländer — nach den Vermögensverhältnissen und nach der Dauer des Aufenthaltes im Kanton.

Wenn die Einkaufstaxen sowohl in das Gemeinde- als in das Kantonsbürgerrecht an und für sich im Hinblick auf die Taxen anderer Kantone kaum als zu hohe bezeichnet werden können — für volljährige ledige Söhne, welche keine eigene Erwerbsthätigkeit ausüben, reduzieren sich die Taxen, insofern der Einkauf des Vaters oder der Mutter auch auf sie Anwendung finden soll, überdies auf die Hälfte — so liegt doch eine wesentliche Erschwerung der Einbürgerung von Ausländern in dem Umstande, daß keine Gemeinde zur Aufnahme eines Ausländers gesetzlich verpflichtet ist, wie denn auch die Kantonsverfassung nur den Schweizerbürgern das Recht der Einbürgerung gewährleistet. Es giebt eine größere Anzahl von Bürgergemeinden, welche grundsätzlich — sei es aus Vorurteilen, Ängstlichkeit oder Egoismus (Sorge für Intakterhaltung der bisherigen Nutzungen) — keinem Ausländer das Bürgerrecht erteilen, auch dann nicht, wenn er

lange Jahre in der Gemeinde gewohnt hat. Auch einem im Kanton geborenen und großjährig gewordenen Ausländer kann es daher begegnen, daß ihm die Aufnahme in den Bürgerverband seiner Wohngemeinde versagt wird und er an mehreren Thüren anklopfen muß, bis er irgendwo Einlaß erhält. Gewöhnlich ist dann die Aufnahme in eine andere Gemeinde als diejenige des Wohnortes mit erheblichen Mehrleistungen unter dem Titel sogenannter „Schenkungen“ verbunden. Diesem Mißbrauch kann nicht leicht gewehrt werden, weil er einerseits nicht geradezu ungesetzlich ist und anderseits manchem Ausländer nur auf diesem Wege die Einbürgerung ermöglicht wird.

4. Im Hinblick auf das zur Begründung des nationalrätlichen Postulates vom 9. Dezember 1898 angebrachte und auf die verhältnismäßig große Zahl der Ausländer in unserm Kanton, die so ziemlich den Satz bestätigt, daß in der Schweiz jeder neunte Mann ein Ausländer sei, halten wir es für wünschenswert, daß auch bei uns die Erwerbung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts den Ausländern erleichtert werde. Diese Erleichterung erblicken wir nicht sowohl in einer Reduktion der Einkaufstaxen überhaupt, als vielmehr darin, daß ein Ausländer, der die gesetzlichen Voraussetzungen der Einbürgerungen erfüllt, in jeder Gemeinde des Kantons auf erfolgte Anmeldung hin als Bürger soll aufgenommen werden müssen, und daß die Einkaufstaxen um die Hälfte herabzusetzen sind, wenn er in der Gemeinde, in welcher er sich einbürgern will, eine bestimmte Anzahl Jahre unklagbar gewohnt hat. Von den Bedingungen, welche ein Ausländer erfüllen muß, um eingebürgert zu werden, würden wir den vorgängigen einjährigen, ordentlichen Aufenthalt im Kanton beibehalten, die zwangsweise Einbürgerung nach zehnjährigem Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde eintreten lassen, im übrigen aber von einem Ausländer nicht mehr verlangen, als von dem Angehörigen eines andern Kantons, nämlich — außer dem Familienschein — ein amtliches Leumunds- und Ehrenfähigkeitszeugnis, von einem Vermögensausweise bei genügender Erwerbsfähigkeit dagegen absehen, wie das übrigens in praxi bereits zu geschehen pflegt. Nach dem jetzigen Gesetze ist die Einkaufstaxe um die Hälfte herabzusetzen, wenn der Bewerber sich wenigstens 25 Jahre unklagbar in der Gemeinde aufgehalten hat. Diese Vergünstigung, die bisher nur den Kantons- und Schweizerbürgern zu teil wurde, müßte auch auf Ausländer Anwendung finden. Bei einer diesbezüglichen Gesetzesrevision möchten wir aber noch einen Schritt weiter gehen und die Reduktion der Taxe schon nach 20jährigem Aufenthalt

— dann selbstverständlich auch für Schweizerbürger — eintreten lassen.

5. Erklären wir uns nach dem Gesagten zu einer Revision unserer kantonalen Gesetzesbestimmungen, die Einbürgerung der Ausländer betreffend, eventuell und soweit dies von uns abhängt, bereit, so müssen wir immerhin auf die Schwierigkeiten hinweisen, die einer solchen Revision entgegentreten, und die darin bestehen, daß die Ansichten über die Notwendigkeit dieser Erleichterung weit auseinander gehen, und daher die einen die Bedingungen der Einbürgerung lieber noch erschweren, die andern — vielleicht nicht einmal die Mehrheit — dagegen sie möglichst günstig gestalten möchten. Es wäre deshalb von großem Werte, wenn die Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung auf dem Wege der Bundesgesetzgebung herbeigeführt werden könnte. Dabei teilen wir Ihre Ansicht, daß die für jede Einbürgerungsbewilligung erhobene Kanzleigebür von Fr. 35 nicht viele von der Bewerbung um das Schweizerbürgerrecht abhalten werde; wir würden es aber immerhin begrüßen, wenn bei der zweimaligen Bewerbung diese Kanzleigebür angemessen reduziert würde: denn wenn binnen zwei Jahren von der ersten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wurde, so lag die Schuld wohl in den meisten Fällen nicht an den Bewerbern, sondern an dem Umstande, daß die Aufnahme eines Ausländers in ein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht häufig auf Anstände und Schwierigkeiten der verschiedensten Art stößt und viel Zeit verloren gehen kann, bis endlich eine Gemeinde zur Aufnahme sich herbeiläßt. Wenn das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 erlassen worden ist, um den schweren Übelständen zu steuern, welche bei dem Schacher, der früher mit dem Schweizerbürgerrecht getrieben wurde, zu Tage getreten waren, so sollte im Hinblick auf die aus volkswirtschaftlichen und politischen Gründen wünschenswerte Erleichterung der Einbürgerung der in der Schweiz wohnenden Ausländer einerseits und auf die Hindernisse, welche derselben in manchen Kantonen entgegenstehen, anderseits, durch eine Revision dieses Bundesgesetzes, speciell des Art. 4 desselben, dafür gesorgt werden, daß es nicht mehr in das Ermessen der Kantone bzw. ihrer Gemeinden gestellt ist, ob sie einem Ausländer die Aufnahme erteilen wollen oder nicht, sondern daß sie bei Erfüllung gewisser Bedingungen seitens des Bürgerrechtsbewerbers zur Aufnahme verpflichtet sind.

21. Tessin.

Nach genauer Prüfung Ihres geehrten Kreisschreibens vom 28. März abhin, betreffend die Einbürgerung der in unserm Kanton wohnenden Ausländer, beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Wie in der übrigen Schweiz, so sind auch in unserm Kanton die niedergelassenen Ausländer und speciell diejenigen italienischer Nationalität zahlreich. Unser Kanton zählte bei der letzten Volkszählung vom Jahre 1888 17,553 wie folgt auf die 8 Bezirke verteilte Italiener: Bellinzona 2464, Lugano 5645, Blenio 294, Leventina 1547, Locarno 2853, Mendrisio 3762, Riviera 728 und Vallemaggia 270. Diese schon sehr große Zahl ist gewiß, obgleich wir das Verhältnis nicht genau angeben können, seit der letzten Volkszählung noch gewachsen, in der Weise, daß das ausländische Element in unserm Kanton einen guten Sechstel der Bevölkerung ausmacht. Unter diesen Ausländern, wovon ein guter Teil unsern Kanton seit langer Zeit bewohnt, finden wir Leute von allen möglichen Berufsarten; wenige leben bei uns aus Renten. Wenn man den aktiven Anteil, welchen sie an unserm ökonomischen Leben nehmen, in Betracht zieht, so steht außer Zweifel, daß es für unsern Kanton von unbestreitbarem Interesse wäre, ihnen ihre Einbürgerung so viel wie möglich zu erleichtern.

2. Im verflossenen Jahre 1898 wurden 65 Einbürgerungsgesuche eingereicht und gewährt, die sich auf eine Gesamtzahl von 246 Personen erstreckten.

Im Vergleich mit den vergangenen Jahren konstatieren wir, daß die Zahl der Einbürgerungsgesuche bedeutend gestiegen ist; denn während im Jahre 1893 20 und im Jahre 1894 10 Einbürgerungen bewilligt wurden, waren es anno 1895 28, anno 1896 45, anno 1897 54 und 1898 65. Von den im Jahre 1898 eingebürgerten 65 Familien fallen 3 auf Piandera, 22 auf Berzona, 3 auf Locarno, 10 auf Bellinzona, 1 auf Pedrinate, 8 auf Russo, 5 auf Caslano, 2 auf Coldrerio, 1 auf Daro, 4 auf Roveredo, 1 auf Campo Blenio, 1 auf Ghirone, 1 auf Moleno, 1 auf Cerentino und 1 auf Viganello. Was die Aufenthaltsorte dieser 65 Familien betrifft, so verteilen sich diese auf 26 Gemeinden.

3. Die Bedingungen, welche die Ausländer bei Erlangung des tessinischen Kantonsbürgerrechtes zu erfüllen haben, sind eher drückend. Einem Ausländer, welcher sich um das Kantonsbürgerrecht bewirbt, muß zunächst von einer Gemeinde des Kantons

eine formelle Bürgerrechtsbewilligung erteilt worden sein; für einen derartigen Beschluß ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der an der Versammlung teilnehmenden Gemeindebürger erforderlich. Diese Bewilligung, für welche eine Minimaltaxe von Fr. 200 vorgeschrieben ist, kommt den Bewerber fast nie auf weniger als Fr. 400 zu stehen, und oft weit höher. Außer einem durch die Behörde der Heimatgemeinde oder derjenigen des Ortes, wo er sich am längsten aufhielt, ausgestellten Leumundszeugnis, sowie einer Bescheinigung, daß er nie gerichtlich bestraft worden ist, muß der Bewerber wenigstens eine der nachfolgenden Bedingungen aufweisen:

- a. im Kanton geboren sein;
- b. dort ein nützliches Gewerbe betreiben;
- c. dort unbewegliche Güter im Werte von wenigstens Fr. 4000, frei von jeglicher Hypothek, besitzen;
- d. dort wenigstens seit 2 Jahren ununterbrochen wohnhaft sein;
- e. mit einer Tessinerin verheiratet sein.

Er muß außerdem dem Kanton eine Minimaltaxe von Fr. 200 bezahlen; für die seit weniger als 5 Jahren im Kanton wohnhaften Bewerber darf die Taxe nicht unter Fr. 1000 betragen. Für diejenigen, welche seit mehr als 10 Jahren im Kanton wohnhaft sind, darf diese Taxe Fr. 3000 nicht überschreiten; für die andern kann sie bis auf Fr. 6000 steigen.

Jede kantonale Einbürgerung wird als nichtig betrachtet, wenn der Eingebürgerte nicht binnen 3 Monaten, vom Beschlusse des Großen Rates an gerechnet, die ihm auferlegte Taxe bezahlt und den Schwur vor dem Staatsrat leistet.

4. Es steht außer Zweifel, daß, wenn die Anforderungen unseres kantonalen Einbürgerungsgesetzes, speciell in finanzieller Hinsicht, weniger drückend wären, die Zahl der Einbürgerungen weit höher sein würde. Bei dem gegenwärtig in Kraft stehenden System kommt eine Einbürgerung im Tessin immer mindestens auf Fr. 600—800 zu stehen. Da nun die Großzahl derjenigen, welche das Schweizerbürgerrecht zu erwerben wünschen, Arbeiter, Krämer und Bauern sind, so ist begreiflich, daß viele wegen der zu übernehmenden Lasten auf die Ausführung ihres Wunsches verzichten.

5. Wenn man in Betracht zieht, daß viele unter den sich in unserm Kanton aufhaltenden Ausländern dort geboren sind und immer dort gewohnt haben, so könnte als angezeigt erscheinen, denjenigen, welche im Kanton geboren sind, dort die Volljährig-

keit erreicht und immer gewohnt haben, auf einfaches Gesuch hin unentgeltlich oder gegen Bezahlung einer ganz kleinen Gebühr das tessinische Bürgerrecht zu erteilen. Eine solche Bestimmung könnte allerdings nicht anders als kraft eines allgemeinen, vom Großen Rate erlassenen Gesetzes zur Anwendung gebracht werden.

6. Wenn man auf dem Wege der eidgenössischen Gesetzgebung, abgesehen von der verfassungsrechtlichen Seite der Frage, die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts erleichtern will, so glauben wir, auf nachfolgende, schon bei andern Nationen in Kraft stehende Grundbestimmungen hinweisen zu sollen: *a)* die in der Schweiz geborenen und auf unserm Gebiet wohnhaften Kinder eines Ausländers und einer Schweizerin, welche bei Erreichung des 20. Altersjahres nicht formell auf das Schweizerbürgerrecht verzichten, indem sie für eine andere Nationalität optieren, sind als schweizerische Staatsangehörige zu betrachten; *b)* die in der Schweiz geborenen und daselbst wohnhaften Kinder eines Ausländers, den im litt. *a)* vorgesehenen Fall der Option ausgenommen, sind als Schweizer zu betrachten.

Ein großes Hindernis für die Verwirklichung obiger Vorschläge müßte immerhin in der Frage, welcher Gemeinde der in solcher Weise Neueingebürgerte als Bürger angehören solle, erblickt werden; denn die Gemeindezugehörigkeit ist ein Recht, das die Tessiner Gemeinden in der Regel sehr ungern gewähren, hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach unserer Gesetzgebung die öffentliche Armenunterstützung ausschließlich der Heimats- und nicht der Wohnsitzgemeinde zur Last fällt.

22. Waadt.

Vom Nationalrat zur Berichterstattung eingeladen „über die Mittel zur Erleichterung der Einbürgerung der in der Schweiz wohnenden Ausländer“ hat Ihre Behörde mit Kreisschreiben vom 28. März abhin die Kantonsregierungen ersucht, ihr über einige in Form von Fragen unterbreitete Punkte die nötige Auskunft zu geben.

Wir haben die Ehre, Ihnen nachstehend unsere Antworten zu übermitteln.

Frage 1. Trifft das bei Begründung des erwähnten Postulates entworfene Bild für Ihren Kanton zu und in welchem Maße? Wie verhält sich insbesondere in Ihrem Kanton die Zahl der schweizerischen Bevölkerung zu der Zahl der ansässigen Ausländer?

Antwort. Unserm Kanton fehlen die nötigen Erhebungen, um diese Frage genau beantworten zu können. Seit der eidgenössischen Volkszählung von 1888 besitzt er nur teilweise Nachrichten von einzelnen Ortschaften.

Frage 2. Wie viele Ausländer sind im Jahre 1898 um die Erteilung des Bürgerrechts in Ihrem Kanton eingekommen? Wie viele haben es erhalten, und wie verteilen sich die eingebürgerten Personen auf die einzelnen Gemeinden Ihres Kantons?

Antwort. Unserm Kantone gingen im Jahre 1898 33 Einbürgerungsgesuche zu. Es wurde allen entsprochen.

Diese 33 Gesuche umfassen insgesamt 97 Personen, welche sich wie folgt nach den verschiedenen Gemeinden verteilen:

	Aufnahmen.	Personen.
Lausanne	10	29
Chesset	3	5
Les Planches	2	10
Morges	2	2
Paudex	2	2
St-Prex	2	13
Aigle	1	1
Belmont s. Lausanne	1	6
Bougy	1	4
Coinsins	1	9
Corsier	1	1
Eclépens	1	4
Epalinges	1	1
Etoy	1	4
Gressy	1	1
La Tour de Peilz	1	1
Nyon	1	1
Yverdon	1	3
Total	33	97

Frage 3. Welches sind die Bedingungen, die ein Ausländer in Ihrem Kanton erfüllen muß, um eingebürgert zu werden? Ist

es wesentlich diesen Bedingungen zuzuschreiben, wenn so wenige Ausländer sich in Ihrem Kanton einbürgern lassen?

Antwort. Der Ausländer der sich einbürgern lassen will, hat das Bürgerrecht einer Gemeinde des Kantons zu erwerben und eine Einbürgerungsgebühr von wenigstens Fr. 200 bis höchstens Fr. 1000 zu gunsten des Kantonsspitals zu bezahlen.

Infolge dieser Bedingungen haben die im Jahre 1898 Eingebürgerten für Erwerbung des Bürgerrechts bezahlt:

Fr. 34,320 den Gemeinden, resp. ihrem Armengut, für die Erlangung des Gemeindebürgerrechts;

Fr. 12,750 dem Kanton, als Einbürgerungsgebühren, zu gunsten des Kantonsspitals.

Sicherlich sind diese Einbürgerungsbedingungen in unserm Kanton ziemlich beschwerliche, und gewiß muß man ihnen die relativ geringe Anzahl der sich einbürgernden Ausländer zuschreiben.

Frage 4. Halten Sie es für wünschenswert, daß die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts in Ihrem Kanton den Ausländern erleichtert werde? Wenn ja, welches wären Ihrer Ansicht nach die hierzu geeigneten Mittel?

Antwort. Wir haben oft bedauert, daß die Erwerbung des Kantons und Gemeindebürgerrechts für die in unserm Kanton niedergelassenen Ausländer nicht leichter ist, namentlich für diejenigen, welche eine Liegenschaft hier besitzen oder welche hier geboren sind, oft von einer waadtländischen Mutter, oder welche an der Spitze eines Geschäftes oder industriellen Unternehmens stehen.

Der Kanton könnte — und wir glauben, daß er hierzu geneigt ist — das Minimum der zu gunsten des Kantonsspitals geforderten Einkaufsgebühr herabsetzen; was er aber nicht leicht, um nicht zu sagen gar nicht thun kann, das ist, von den Gemeinden zu verlangen, daß sie Ausländern ihr Bürgerrecht zu herabgesetzten Gebühren verleihen.

In unserm Kanton begreift dieses Recht für die Gemeinde die Pflicht zur Unterstützung im höchsten Grade in sich. Anderseits enthält es für den Bürger das Miteigentumsrecht und oft die Mitnutznießung von Gütern von einer gewissen Bedeutung. Bei der von unsrer Verfassung im weitesten Sinne garantierten Selbständigkeit der Gemeinden ist von dieser Seite nicht viel zu erhoffen.

Frage 5. Auf welche Weise könnte nach Ihrem Dafürhalten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung herbeigeführt werden?

Antwort. Da die Selbständigkeit der Kantone und die Bundesgesetzgebung über das Heimatlosenwesen gegebene Faktoren sind, so sehen wir nicht recht ein, auf welche Weise der Bund die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts erleichtern könnte, ohne unsere ganze jetzige Organisation auf dem Gebiet des Bürgerrechtes und des Unterstützungswesens über den Haufen zu werfen.

23. Wallis.

Mit Zuschrift vom 28. März abhin teilten Sie uns das vom Nationalrate am 9. Dezember des Vorjahres angenommene Postulat mit, welches lautet:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer zu erleichtern.“

Indem Sie dem Postulat die Gründe, die es veranlaßten, folgen lassen, erklären Sie sich bereit, die Frage nach allen Seiten hin zu studieren, und Sie ersuchen uns um Auskunft über verschiedene Fragen, welche wir, die in Ihrem Kreisschreiben beobachtete Reihenfolge innehaltend, nachstehend zu beantworten uns beehren.

Ad 1. Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1888 zählte unser Kanton:

79,085	in ihrer Heimatgemeinde wohnende Walliser,
17,909	außerhalb ihrer Heimatgemeindewohnende Walliser,
2,052	Schweizer aus andern Kantonen,
2,939	Ausländer.

Total 101,985 Personen.

Dieses Verhältnis, welches nicht einmal 3% Fremde zur schweizerischen Bevölkerung aufweist, kann nicht die geringste Gefahr bringen; wir finden daher, daß die zur Begründung des Postulates vorgebrachten Punkte für unsern Kanton nicht zur Geltung kommen.

Ad 2. Die Zahl der das Bürgerrecht nachsuchenden und erlangenden Ausländer betrug 9, welche 47 Personen repräsentierten. Sie verteilen sich auf die verschiedenen Gemeinden wie folgt: Bovernier 4; Guttet 2; St-Léonard 1; Mex 1; Feschel 1.

Ad 3. Unser noch jetzt gültiges Gesetz vom 17. November 1840 schreibt vor, daß der Fremde zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts ein fünfjähriges Domizil im Kanton verzeigt, die Einwilligung einer Gemeinde erhalten hat, gute Leumundszeugnisse vorweist und eine Einbürgerungsgebühr von Fr. 400 bis 1000 bezahlt.

Wir glauben nicht, daß man, soweit es unsern Kanton betrifft, die Erwerbung des Bürgerrechts noch mehr erleichtern solle und daß es für den Bund am Platze sei, auf diesem Gebiete gesetzgeberisch einzugreifen. Wir finden, es wäre sehr gefährlich, Ausländer einzubürgern zu trachten, welche sich nicht für immer in unserm Kanton niederlassen wollen und welche nur Schweizer zu werden suchen würden, um sich ihren Verpflichtungen gegen ihren Heimatstaat zu entziehen. Die Lage in den verschiedenen Kantonen ist übrigens eine so verschiedene, daß eine Bundesgesetzgebung über das Bürgerrecht von sehr bestrittenem Nutzen wäre; wenn einige derselben das Bedürfnis fühlen, die Einbürgerung der Ausländer auf spezielle Weise zu erleichtern, so können sie dies aus eigener Initiative bewerkstelligen und ohne daß die Dazwischenkunft des Bundes dafür nötig wäre.

24. Neuenburg.

Wir beehren uns, Ihr Kreisschreiben vom 28. März abhin zu beantworten, welches uns zur Meinungsäußerung über das am 9. Dezember 1898 vom Nationalrat angenommene Postulat einlud, nach dessen Wortlaut „der Bundesrat eingeladen wird, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es nicht Mittel und Wege gebe, um die Einbürgerung in der Schweiz wohnender Ausländer zu erleichtern.“ Wir beantworten Ihre Fragen in der Reihenfolge, wie sie uns gestellt worden sind.

Frage 1. Trifft das bei Begründung des erwähnten Postulates entworfene Bild für Ihren Kanton zu und in welchem Maße? Wie verhält sich insbesondere in ihrem Kanton die Zahl der schweizerischen Bevölkerung zu der Zahl der ansässigen Ausländer?

Nach den zur Begründung des Postulats vorgebrachten Erläuterungen würden die in der Schweiz domizilierten Ausländer ungefähr die Zahl von 250,000 erreichen und so 10 % der Gesamtbevölkerung ausmachen.

Unsere letzte kantonale Volkszählung, welche im Januar 1899 stattfand, ergab auf ein Gesamttotal von 122,169 Einwohnern 12,097 Landesfremde. Das mittlere Verhältnis dieser letztern zur Bevölkerung ist also 9,9 % und steht in merkwürdiger Übereinstimmung mit dem Prozentsatz der ganzen Eidgenossenschaft. Seit 1840 hat sich dieser mittlere Prozentsatz um 3,3 erhöht, wie dies aus folgender Übersicht zu ersehen ist:

Jahr.	Gesamtbevölkerung.	Ausländer.	Durchschnitt der Ausländer.
1840 . . .	62,740	4,213	6,7 %
1850 . . .	72,033	5,302	7,4 %
1860 . . .	87,847	8,743	9,9 %
1865 . . .	89,704	8,340	9,4 %
1870 . . .	95,352	9,339	9,8 %
1875 . . .	99,585	9,916	9,9 %
1880 . . .	101,095	9,463	9,4 %
1885 . . .	105,768	9,524	9 %
1890 . . .	108,925	9,915	9,1 %
1895 . . .	115,957	10,677	9,2 %
1896 . . .	116,726	10,847	9,3 %
1897 . . .	118,675	11,424	9,6 %
1898 . . .	120,245	11,693	9,7 %
1899 . . .	122,169	12,097	9,9 %

Die ausländische Bevölkerung hat von 1850 bis 1860 eine wesentliche Vermehrung erfahren (2,5 %), welche offenbar eine Folge des Baues der Eisenbahnen war. Im Jahre 1860 erreichte der Durchschnitt die Höhe von 9,9 %; im Jahre 1865 fiel er auf 9,4 %. Aber 1870 stieg er, infolge der durch den deutsch-französischen Krieg verursachten Einwanderung, neuerdings auf 9,8 %, dann im Jahre 1875 auf 9,9 %, um im Jahr 1880 wieder auf 9,4 % und 1885 auf 9 % zu sinken.

Seit diesem letztern Jahr ist die Durchschnittszahl unmerklich, aber stetig gestiegen; im Januar 1899 betrug sie 9,9 %.

In den seit 1840 verflossenen 58 Jahren hat, mit Ausnahme der oben erwähnten Periode (1850—1885), der Durchschnitt der ausländischen Bevölkerung eher eine geringere Zunahme erfahren,

als diejenige der Gesamtbevölkerung war. Wenn sie im Verhältnis der Zahlen von 1840 zugenommen hätte, so würde sie jetzt 13,04 % der gesamten Bevölkerung betragen. Auf Grundlage der Zahlen von 1885 betrüge sie 10,8 %.

Aus den vorstehenden Zahlen glauben wir den Schluß ziehen zu dürfen, daß die zur Unterstützung des Postulates angeführten Gründe für den Kanton Neuenburg nicht in Betracht fallen.

Frage 2. Wie viele Ausländer sind im Jahre 1898 um die Erteilung des Bürgerrechtes in Ihrem Kanton eingekommen? Wie viele haben es erhalten, und wie verteilen sich die eingebürgerten Personen auf die einzelnen Gemeinden Ihres Kantons?

Alle uns im Jahre 1898 übermittelten Einbürgerungsgesuche von Ausländern wurden günstig aufgenommen. Ob allfällig Gemeinden Aufnahmsgesuche abwiesen, ist uns nicht bekannt.

Die nachfolgenden Tabellen geben die Anzahl der als Neuenburger aufgenommenen und naturalisierten Personen nicht nur für 1898, sondern für den Zeitraum vom 1. Januar 1888 bis zum 1. Juni 1899, sowie ihre Verteilung auf die verschiedenen Gemeinden des Kantons.

I.

Jahr.	Zahl der Gesuche.	Zahl der aufgenommenen und eingebürgerten Personen.
1888	20	44
1889	24	92
1890	67	218
1891	43	113
1892	31	95
1893	24	67
1894	34	124
1895	30	85
1896	24	81
1897	26	73
1898	19	65
1899	26	62
Total	368	1,119

II.

Gemeinden.	Zahl der aufgenommenen und eingebürgerten Personen.	Gemeinden.	Zahl der aufgenommenen und eingebürgerten Personen.
Neuchâtel	212	Buttes	7
La Coudre	10	La Côte-aux-Fées	—
Hauterive	2	Saint-Sulpice	2
Saint-Blaise	36	Les Verrières	27
Marin-Epagnier	5	Les Bayards	—
Thielle-Wavre	7	Cernier	24
Cornaux	—	Chézard-St-Martin	4
Cressier	8	Dombresson	8
Enges	—	Villiers	1
Landeron-Combes	—	Le Pâquier	—
Lignières	—	Savagnier	—
Boudry	15	Fenin-Vilars-Saules	1
Cortailod	1	Fontaines	2
Colombier	10	Engollon	—
Auvernier	15	Fontainemelon	20
Peseux	—	Les Hauts-Geneveys	—
Corcelles-Cormondrèche	5	Boudevilliers	—
Bôle	6	Valangin	1
Rochefort	5	Coffrane	1
Brot-Dessous	1	Les Geneveys s/Coffrane	—
Bevaix	—	Montmollin	—
Gorgier	12	Le Locle	145
St-Aubin-Sauges	2	Les Brenets	3
Fresens	—	Le Cerneux-Péquignot	7
Montalchez	—	La Brévine	3
Vaumarcus-Vernéaz	—	La Chaux-du-Milieu	20
Môtiers	6	Les Ponts-de-Martel	15
Couvet	19	Brot-Plamboz	—
Travers	36	La Chaux-de-Fonds	382
Noiraigne	4	Les Eplatures	8
Boveresse	—	Les Planchettes	—
Fleurier	18	La Sagre	3

Frage 3. Welches sind die Bedingungen, die ein Ausländer in Ihrem Kanton erfüllen muß, um eingebürgert zu werden? Ist es wesentlich diesen Bedingungen zuzuschreiben, wenn so wenige Ausländer sich in Ihrem Kanton einbürgern lassen?

Der Fremde, welcher das neuenburgische Bürgerrecht zu erhalten wünscht, muß (Artikel 3 des bezüglichen Gesetzes) nachweisen:

1. daß er Inhaber einer Niederlassungsbewilligung ist und im Kanton sein wirkliches und seit wenigstens einem Jahr andauerndes Domizil hat;

2. daß er vorher von der Gemeinde seines Wohnsitzes aufgenommen worden ist und die Aufnahmegebühr bezahlt hat;

3. daß er einen guten Leumund genießt und den öffentlichen Verpflichtungen regelmäßig nachgekommen ist.

Die einem Ausländer bewilligte Einbürgerung erstreckt sich auf seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, sofern nicht für diese vom Bundesrat ein förmlicher Vorbehalt gemacht wurde.

Die Einkaufssumme schwankt zwischen Fr. 25 und Fr. 200. Sie wird in jedem einzelnen Falle vom Staatsrate festgesetzt, unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse und der Hilfsmittel des Bewerbers. Überdies beziehen wir für jede Einbürgerung eine Kanzleigeühr von Fr. 25, ohne Rücksicht auf die Anzahl der eingebürgerten Personen.

Der Fremde kann nur in der Gemeinde seines Wohnsitzes aufgenommen werden.

Die Aufnahmegebühr ist durch einen Tarif nach der Dauer des Wohnsitzes bestimmt; sie wechselt von Fr. 300 bis zu Fr. 1000, dazu noch Fr. 50 für jedes minderjährige Kind. (S. den bezüglichen Beschluß.)

Für die im Kanton geborenen Fremden, die immer darin wohnten, ist sie aufs Minimum festgesetzt, nämlich auf Fr. 300

nach 20jährigem Wohnsitz beträgt sie	„	400
„ 15 „ „ „ „	„	500
„ 10 „ „ „ „	„	600
„ 2 „ „ „ „	„	800
bei weniger als 2 Jahren beträgt sie das Maximum von „	„	1000

Es wird keine Gebühr bezogen von Frauen neuenburgischer Herkunft, welche Witwen von Ausländern sind; wenn aber das Gesuch minderjährige Kinder umfaßt, so muß für jedes derselben eine Gebühr von Fr. 50 bezahlt werden.

Vor dem Jahre 1888 bezog der Staat für jede Einbürgerung einzig eine Gebühr von Fr. 50. Was die Aufnahmegebühren betrifft, so bestimmten die Gemeinden dieselben nach ihrem Belieben, und in den meisten Fällen waren sie niedriger, als sie es nach

dem jetzigen Tarif wären; anderseits konnten die Fremden sich in einer Gemeinde nach ihrer Wahl aufnehmen lassen, und der thatsächliche Wohnsitz im Kanton war nicht gefordert. Vermutlich aus diesen Gründen waren die Einbürgerungen von 1879 bis 1887 zahlreicher als in den späteren Jahren. Während dieses Zeitraums betrug die Zahl der aufgenommenen und eingebürgerten Personen im Durchschnitt etwa 90; von 1882 bis 1887 wurde die Zahl von 100 regelmäßig erreicht und überschritten.

Das Mittel von 1888 bis 1898 betrug 96; seit 1895 ist die Zahl der eingebürgerten Fremden beständig unter diesem Durchschnitt geblieben.

In der gleichen Periode 1888—1898 schwankte die Zahl der Personen, welche die neuenburgische Staatsangehörigkeit erwarben, zwischen 4,5 und 20 ‰ der im Kanton wohnenden fremden Bevölkerung.

Es ist sicher, daß die Einbürgerungsgesuche in unserm Kanton weniger zahlreich sind als früher; immerhin ist die wirkliche Verminderung weniger beträchtlich als die durch Vergleichung obiger Zahlen enthaltene, denn die Zahlen vor 1888 umfassen, wie wir es schon sagten, eine gewisse Anzahl von Fremden, welche ihr Domizil nicht im Kanton Neuenburg hatten.

Es ist auch augenscheinlich, daß die Einbürgerungen in unserm Kanton nicht mit der Zunahme der ausländischen Bevölkerung Schritt halten, aber wir glauben nicht, daß dies den von den Bewerbern zu erfüllenden Formalitäten beigemessen werden dürfe, denn diese sind auf ein Minimum dessen, was man verlangen kann, reduziert. Dagegen nehmen wir an, daß es zum einen Teil davon herrühre, daß die Gesamtsumme der durch eine Einbürgerung bedingten Auslagen im Allgemeinen höher ist als die früher bezogenen Gebühren, besonders für die erst seit einigen Jahren im Kanton wohnenden Personen. Auch daraus glauben wir anderseits diese Thatsache erklären zu können, daß eine große Zahl von ausländischen Familienvätern, obgleich durch allerlei Bande an die Schweiz gefesselt, ihrem Mutterlande treu zu bleiben und dessen Staatsangehörigkeit beizubehalten wünschen und die Einbürgerung nur für diejenigen unter ihren Kindern verlangen, welche sonst zu einem langen Militärdienst in ihr Heimatland einberufen würden. Es ist wirklich zweifellos, daß sehr oft die Sorge, ihre Kinder dem Militärdienst zu entziehen, das treibende Motiv ist, welches die in der Schweiz wohnenden Ausländer zu deren Einbürgerung veranlaßt.

Frage 4. Halten Sie es für wünschenswert, daß die Erwerbung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts in Ihrem Kanton den Ausländern erleichtert werde? Wenn ja, welches wären Ihrer Ansicht nach die hierzu geeigneten Mittel?

Wir beantworten diese Frage in verneinendem Sinne aus dem schon unter Ziffer 1 angeführten Grunde, d. h. weil wir nicht dafür halten, daß bei der gegenwärtigen Lage die Aufrechterhaltung des *status quo* für uns irgendwelche Gefahr biete.

Wenn wir später, infolge einer rapiden und unverhältnismäßigen Zunahme der niedergelassenen Ausländer, zur Anerkennung der Notwendigkeit, die Einbürgerung zu erleichtern, gelangen sollten, so würden wir vor allem die Frage der Herabsetzung der Aufnahme- und Einkaufsgebühren prüfen.

Frage 5. Auf welche Weise könnte nach Ihrem Dafürhalten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung die Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung herbeigeführt werden?

Um die Einbürgerung der Ausländer zu erleichtern, hat der Bund nur die zwei zur Begründung des Postulates aufgeführten Mittel zur Verfügung, nämlich:

- a. die Herabsetzung der Taxe, welche er für die bundesrätliche Bewilligung fordert;
- b. die Ausarbeitung eines Gesetzes, nach welchem als Schweizer zu betrachten wären alle Ausländer, welche gewisse, noch näher zu bestimmende Bedingungen der Geburt und des Wohnsitzes erfüllen, ähnlich wie Frankreich und Italien dies geordnet haben.

Wir lassen das erste dieser beiden Mittel außer Betracht, denn sicherlich ist es nicht eine so geringe Gebühr wie die von der Eidgenossenschaft bezogene, welche als ein ernstliches Hindernis für Leute angesehen werden kann, welche sich aus Sympathie und Zuneigung zu der Schweiz einzubürgern wünschen, oder für solche, welche diese Einbürgerung aus Interesse anstreben, besonders zum Zwecke, einen lange dauernden Militärdienst in Frankreich oder anderswo zu vermeiden, in eine Verwaltung einzutreten, u. s. w.

Das zweite Mittel wäre wirksamer, aber wir könnten es nicht befürworten. Die Eidgenossenschaft thäte nicht gut daran, zu den Maßregeln zu greifen, zu welchen Frankreich und Italien behufs Bekämpfung ihrer Entvölkerung ihre Zuflucht nahmen, welche bei ersterem von einer Minderzahl von Geburten, bei letzterem von der Auswanderung herrührt. Nicht der Zwang ist das Mittel,

durch welches man in nutzbringender Weise das schweizerische Element verstärkt und wodurch man dazu gelangt, die bei uns gastfreundliche Aufnahme suchenden Ausländer uns zu assimilieren. Wir wollen die schweizerische Nationalität nicht Leuten aufdrängen, welche Franzosen oder Italiener bleiben und nicht zu unserm Volke gehören wollen; wir wollen sie nicht gegen ihren Willen an uns ketten; lassen wir ihnen die Freiheit, ihre Nationalität zu behalten, so lange sie wollen, und warten wir ab, bis sie selber ihre Aufnahme in die schweizerische Volksfamilie nachsuchen.

Übrigens bedroht die Gefahr, die bei Begründung des Postulates erwähnt wurde, nicht die Eidgenossenschaft, sondern einzig diejenigen Kantone, in welchen die ausländische Bevölkerung zur einheimischen schweizerischen in einem Mißverhältnisse steht. Es ist daher an den betroffenen Kantonen, sich mit dieser Sachlage zu beschäftigen und die zur Änderung und Verbesserung derselben nötigen Maßnahmen zu treffen. Diese Aufgabe fällt nicht dem Bunde zu, und es hieße zu weit gehen, wenn man von ihm verlangen würde, zu der unter litt. b hievor vorgeschlagenen Maßregel zu schreiten, denn die Annahme eines in diesem Sinne verfaßten Gesetzes würde für alle Kantone und alle Gemeinden die Verpflichtung nach sich ziehen, die Ausländer, welchen das Schweizerbürgerrecht kraft dieses Gesetzes verliehen würde, aufzunehmen und einzubürgern, und zwar auch dann, wenn ihre Aufnahme nicht wünschenswert wäre. Denn man könnte ja die Anwendung eines solchen Gesetzes nicht nur auf eine Kategorie von Ausländern beschränken, nämlich auf diejenigen, deren Einbürgerung uns Vorteil brächte; das Gesetz müßte in gleicher Weise für alle Anwendung finden, welche sich in den von ihm vorgesehenen Verhältnissen befinden, wie auch ihre Moralität und ihre Finanzlage beschaffen seien, und es würden hieraus, speciell für die Gemeinde, Mißstände sich ergeben, welche gewiß keinem entgehen, der den in allen schweizerischen Gemeinden der Eigenschaft eines Ortsbürgers heigemessenen Wert und auch die eifersüchtige Sorgfalt kennt, mit welcher man in den meisten Gemeinden die Thore dem ausländischen Element verschließt.

25. Genf.

Wir beehren uns, Ihnen den Empfang Ihres Kreisschreibens vom 28. März 1899 zu bescheinigen, betreffend das unter dem

9. Dezember 1898 vom Nationalrat angenommene Postulat, welches den Bundesrat einladet, über die Mittel zur Erleichterung der Einbürgerung der in der Schweiz wohnenden Ausländer Bericht zu erstatten.

In Nachachtung Ihres Wunsches beauftragten wir unser Departement des Innern mit der Prüfung dieser Sache, und wir unterbreiten Ihnen nachstehend die Antworten auf die an uns gestellten Fragen.

I. Die zur Unterstützung des Postulates aufgeführten Gründe haben für unsern Kanton Geltung, da er durch seine Lage an der Grenze das fremde Element beträchtlich zunehmen sieht.

Unsere letzte Volkszählung giebt für den ganzen Kanton folgende Resultate: Genfer 43,378, Schweizer aus andern Kantonen 32,133, Ausländer 49,233, wovon 33,531 Franzosen.

II. Im Jahre 1898 gelangten 308 Einbürgerungsgesuche von Ausländern an den Staatsrat.

Wir bemerken, daß diese Zahl derjenigen der Aufnahmen nicht entspricht, weil nicht alle diese Gesuche ihre Erledigung im gleichen Jahre finden können, in welchem sie gestellt wurden.

Wir geben Ihnen nachstehend die Ziffer der im Jahre 1898 ins Bürgerrecht aufgenommen Fremden, und in der Beilage Nr. 1 finden Sie ihre Verteilung nach Gemeinden.

Es wurden im Jahre 1898 171 Ausländer naturalisiert.

III. Der Ausländer hat zur Erlangung des Bürgerrechts folgende Bedingungen zu erfüllen. Er muß:

- a. sein 20. Altersjahr vollendet haben;
- b. eine Aufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen;
- c. während der zwei letzten Jahre vor Stellung seines Einbürgerungsgesuches ununterbrochenes Domizil im Kanton gehabt haben;
- d. Inhaber der bundesrätlichen Ermächtigung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes sein.

Das genferische Gesetz über die Einbürgerung vom 21. Oktober 1885, abgeändert den 23. März 1887, 25. Mai 1889 und 20. Januar 1892 (Beilage Nr. 2), scheint uns für diejenigen, welche sich einzubürgern wünschen, große Erleichterungen zu bieten. Die Einkaufssummen (Artikel 15) sind für jedermann zugänglich, da sie den mit ihrer Festsetzung betrauten Behörden den ziemlich weiten Spielraum von Fr. 50 bis zu Fr. 1000 lassen. Im allgemeinen werden nur solche Bewerber abgewiesen, welche von

zweifelhafter Moralität sind oder eine den Institutionen unseres Landes feindliche Gesinnung an den Tag legen. Die hier gebornen Ausländer der 2. Generation genießen die ihnen durch den Artikel 19 der Genfer Verfassung vom 24. Mai 1847 (Beilage Nr. 3) verliehenen Vorrechte, im Sinne der unentgeltlichen Aufnahme.

IV. Ja. Wir glauben, Ihre Aufmerksamkeit ganz speciell darauf lenken zu sollen, daß es passend ist, die Einbürgerung der bei uns gebornen Ausländer zu erleichtern.

Herr Staatsrat Fazi, überzeugt von der gewaltigen Bedeutung dieser Frage für unsern Kanton, hatte unserm Großen Rate einen Gesetzesentwurf (Beilagen Nr. 4 und 5) vorgelegt.

Wenn der Bundesrat nichts dagegen einzuwenden hat, so könnte dieser Entwurf unsrer gesetzgebenden Behörde neuerdings unterbreitet werden. Es würde sich darum handeln, die hier gebornen Ausländer zu ermächtigen, bei erlangter Volljährigkeit für die genferische und schweizerische Nationalität zu optieren. Jetzt steht es so, daß ein in Genf geborner und bis zu seiner Volljährigkeit ununterbrochen hier wohnender Ausländer faktisch Genfer geworden ist, er wünscht auch oft nichts anderes, als sich naturalisieren zu lassen; aber er wird nun zum Militärdienst in sein Heimatland einberufen. Bei seiner Rückkehr hat er sozusagen einen neuen Kontrakt mit seiner Heimat abgeschlossen, und nur schwer entschließt er sich jetzt, die Einbürgerung zu verlangen. So sind die besten Elemente, aus denen sich unsre Bevölkerung ergänzen könnte, gerade diejenigen, die uns nun zu entgehen drohen. Um diesen Übelständen zu steuern, wäre es daher wohl am Platze, den bei uns gebornen Fremden das Optionsrecht zu verleihen, oder sogar weiterzugehen und sie von Amtes wegen einzubürgern, sofern sie nicht durch eine ausdrückliche Erklärung ihr ursprüngliches Heimatecht beizubehalten verlangen.

V. Wir haben Ihnen keinen Vorschlag zu machen.

Immerhin machen wir Sie darauf aufmerksam, daß die früheren Genferinnen, Witwen oder Abgeschiedene von Fremden, welche ihr Bürgerrecht wieder zu erwerben wünschen, der eidgenössischen Gebühr von Fr. 35 unterworfen sind wie die Ausländer. Wäre es nicht am Platze, diese Personen von der erwähnten Gebühr zu befreien?

Bevölkerung der Schweiz.
(Volkszählung vom 1. Dezember 1888.)

Schweiz. Kantone.	Gesamt- bevölkerung.	Ausländer.		
		Im ganzen.	Davon in der Schweiz Geborene.	Auf je 100 Ein- wohner.
Zürich	336,083	33,983	13,109	10,1
Bern	536,353	15,024	7,805	2,8
Luzern	135,326	3,034	1,203	2,2
Uri	17,226	533	253	3,1
Schwyz	50,256	1,614	583	3,2
Obwalden	15,058	456	115	3,0
Nidwalden	12,509	616	139	4,9
Glarus	33,847	1,280	543	3,8
Zug	23,018	863	354	3,7
Freiburg	118,938	2,303	1,171	1,9
Solothurn	85,347	2,568	1,266	3,0
Baselstadt	73,252	25,210	8,029	34,4
Baselland	61,797	4,815	2,183	7,8
Schaffhausen	37,807	4,986	1,877	13,2
Appenzell A.-Rh.	53,997	2,136	934	4,0
Appenzell I.-Rh.	12,887	295	127	2,8
St. Gallen	227,213	18,111	6,327	8,0
Graubünden	94,761	7,564	2,889	8,0
Aargau	193,829	5,364	2,597	2,8
Thurgau	104,394	10,040	3,274	9,6
Tessin	126,538	18,283	7,798	14,4
Waadt	247,014	17,871	6,934	7,2
Wallis	101,892	2,939	1,610	2,9
Neuenburg	107,871	9,852	5,042	9,1
Genf	105,207	39,910	13,188	37,9
Total	2,912,420	(^a)229,650	89,350 (= 38,9 % von ^a)	7,885

Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

(Vorläufige Ergebnisse.)

Schweiz. Kantone.	Gesamt- bevölkerung.	Ausländer.
		Auf je 100 Einwohner.
Zürich	432,004	16,4
Bern	591,307	4,3
Luzern	147,028	4,5
Uri	19,759	7,4
Schwyz	55,499	5,4
Obwalden	15,291	3,3
Nidwalden	13,029	4,7
Glarus	32,297	4,8
Zug	25,227	8,1
Freiburg	128,332	3,6
Solothurn	100,863	4,2
Baselstadt	112,842	38,3
Baselland	68,694	11,0
Schaffhausen	41,626	18,6
Appenzell A.-Rh.	55,394	4,8
Appenzell I.-Rh.	13,486	2,6
St. Gallen	251,138	11,5
Graubünden	105,254	14,8
Aargau	206,756	4,9
Thurgau	113,535	13,4
Tessin	138,243	22,7
Vaud	285,050	12,0
Valais	114,357	7,4
Neuchâtel	126,681	10,6
Genève	133,644	40,3
Total	3,327,336	11,8



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern. (Vom 28. März 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1901
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.03.1901
Date	
Data	
Seite	497-574
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 564

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.